Anlage 1: **Auszüge aus dem Experteninterview mit Herrn Thomas Pfeiler, Sachgebietsleiter im Bereich Eingliederungshilfe im Landratsamt Esslingen, am 25. Oktober 2016**

- **Welche Schritte und Vorgänge fielen bei Ihnen im Zuge der Inklusion neben der Erhebung an? (12:07-13:34)**
    - „[…] also rein diese Meldung war jetzt kein großer Aufwand, schwieriger war es dann eher als die Zahlungen dann kamen. Weil das Land nicht nur die Ausgleichszahlungen für unsere Schulbegleiterfälle an uns gezahlt hat, sondern auch noch, wie heißt es hier: „Die Landkreise haben auch die zahlungsmäßige Abrechnung über die Ausgleichsleistungen nach § 1 Abs. 3 Ausgleichsgesetz ihrer kreisangehörigen Gemeinden sowie gegebenenfalls vorhandener Zweckverbände gemäß § 3 Abs. 1 Ausgleichsgesetz vorzunehmen.“ Und deshalb ist zu dieser Abwicklung eine Liste der Gemeinden und Zweckverbände und der Abrechnungsbeträge uns zur Verfügung gestellt worden. Leider waren dazu keine begründenden Unterlagen beigefügt, sodass wir keine Nachweise über den Zahlungsgrund hatten, wir mussten die Gemeinden über die Zahlung anschreiben und diese vornehmen. Das war etwas aufwendig, wir wussten gar nicht: Wie setzt sich der Betrag zusammen? Ich konnte zwar sehen, was es da Pro Kopf natürlich auch gibt für irgendwelche Schulträgerleistungen, aber im Detail wie und woher die Zahl kam oder wie sich das zusammensetzt war uns nicht bekannt und teilweise haben uns Gemeinden gefragt, was es denn damit auf sich hat.“

- **Reichen die ca. 450.000 € an Ausgleichzahlungen um die Kosten für die schulische Inklusion an allgemeinbildenden Schulen auszugleichen? (28:50-30:11)**
    - „Also wir haben es mal rausgerechnet aus unserer Dokumentation, also diese 44 angemeldeten Fälle, die ja dem Ausgleichsgesetz unterliegen, da von diesen Gesamtaufwendungen die wir dokumentiert haben entfallen ca. 380.000 € auf die öffentlichen allgemeinen Schulen. Und erhalten haben wir vom Land dafür 284.000 €, also etwa 75 % Kostendeckungsgrad durch die Ausgleichszahlung vom Land, 25 % bleiben derzeit beim Landkreis hängen.“

Anlage 2: Telefonat mit Herrn Thomas Pfeiler am 15.04.2016

Abgrenzung zwischen § 35a SGB VIII und §§ 53,54 SGB XII

§ 35a SGB VIII	§§ 53, 54 SGB XII
- Angesiedelt beim Jugendamt (Bereich Wirtschaftliche Jugendhilfe) als „Kinder- und Jugendhilfe"	- Angesiedelt beim Sozialamt als „Sozialhilfe"
- Beinhaltet ausschließlich seelische Behinderungen.	- Beinhaltet sowohl geistige als auch körperliche Behinderungen. Es werden allerdings auch sogenannte Mischfälle berücksichtigt. Bei Mischfällen liegt mehr als eine Form der Behinderung vor. Wichtig ist hierbei welche Behinderung die Wesentliche ist.
	- Bei Ansprüchen aus SGB VIII und SGB XII, gelten laut Rechtsprechung Diese aus SGB XII vorrangig.

- Fälle ohne sonderpädagogischen Bildungsanspruch können sowohl bei § 35a SGB VIII, als auch bei §§ 53, 54 SGB XII angerechnet werden.
- Bei Fällen ohne sonderpädagogischen Bildungsanspruch, wird das Schulamt nicht eingebunden.
- Es werden Inklusionsfälle erst ab der Grundschule berücksichtigt (Keine Kindergärten, Vorschulen usw.).

Anlage 3: **Auszüge aus dem Experteninterview mit Herrn A., Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, am 10.02.2017**

- **Unter welchen Annahmen / Daten / Statistiken o.ä. wurden die zu leistenden Ausgleichsbeträge nach § 1 Abs. 5 und § 2 Abs. 3 AusgleichsG festgelegt? (00:01-04:31)**
    - Der Zweck und die Höhe der jeweiligen Ausgleichsbeträge wurden vom Land mit der kommunalen Seite ausgehandelt.
      Grundlage der Verhandlung war ein vierjähriger Schulversuch in fünf Schwerpunktregionen, diese waren die Schulamtsbereiche Mannheim, Stuttgart, Freiburg, Konstanz und Biberach. Die Auswahl der jeweiligen Regionen erfolgte bewusst, da wir hiermit das gesamte Land repräsentiert hatten: Ländlicher Raum, Ballungsräume, Regionen mit einer hohen oder geringen Dichte an Heimsonderschulen. Zusätzlich wurden 13 Stadt- und Landkreise erfasst.
      Ziel des Versuches war die Inklusion an den jeweiligen Schulen der Schwerpunktregionen zu ermöglichen und damit zu erproben. Es zeigte sich, dass in jedem Schuljahr 25-28 % eines Aufnahmejahrgangs die Möglichkeit der schulischen Inklusion wahrnahmen. Kinder eines Aufnahmejahrgangs sind diejenigen, für die erstmalig zum damaligen Zeitpunkt die Pflicht zur Sonderschule festgestellt wurden. Die Schülerzahlen und weitere Daten wurden bilanziert und anschließend hochgerechnet. Während des Schulversuches sollten die Kommunen im Gegenzug, die auf ihrer Seite entstehenden Kosten dokumentieren. Das geschah in den Rubriken Schulträgerkosten, Schülerbeförderungskosten sowie Eingliederungshilfe nach SGB VIII, SGB XII sowie Sonstiges. Auf der anderen Seite wollten wir wissen, wenn es

zu Mehrausgaben durch die Inklusion kommt, entstehen dann Einsparungen in den jeweiligen Bereichen.
Schlussendlich wurde der Anstieg der Schülerzahlen in der Inklusion mit den Kosten multipliziert, das war die Basis für die Gespräche mit der kommunalen Seite. Nach abschließenden Verhandlungen wurde die Ausgleichsleistungen im Ausgleichsgesetz festgelegt.

- **Wurden in dem Schulversuch auch Kosten durch Schüler mit sonderpädagogischem Betreuungs- und Unterstützungsbedarf berücksichtigt? (04:32-07:28)**
    - Diese wurden bewusst außer Acht gelassen, da diese schon immer Schüler allgemeiner Schulen sind. Trifft das Land Entscheidungen die Kostenauswirkungen bei dem Kommunen haben, dann greift das Konnexitätsprinzip. Die Kinder mit sonderpädagogischem Betreuungs- und Unterstützungsbedarf (früher sozialer Dienst) waren schon immer Schüler der allgemeinbildenden Schulen, somit gibt es hier keine Neuerung. Kosten die in diesem Zusammenhang entstehen lassen sich nicht der neuen Gesetze anlasten.

- **Gibt es eine deutlich sichtbare Veränderung der Personalkosten für Lehrer / Sonderpädagogen im Schuljahr 2015/16 im Vergleich zum Vorjahr? (09:08-13:53)**
    - Ja es gibt sichtbare Veränderungen, es ist ein Stufenkonzept entwickelt worden welches der ansteigenden Inklusionszahlen Rechnung tragen soll. Angestrebt sind bis 2023, 1.353 neue Lehrerstellen, diese setzen sich aus Lehrer an Allgemeinbildenden Schulen (für bspw. Klassenneubildung), Sonderpädagogen und 50 Stellen für die Verwaltung (Staatliche Schulämter, Regierungspräsidien) zusammen. Im ersten und zweiten Jahr wurden jeweils 200

Deputate gewährt, im dritten Jahr werden es 160 Deputate. Die bisherigen Stellen wurden komplett besetzt. Die genauen Kosten für die neubesetzten Stellen kann ich aus dem Stand heraus nicht sagen, eine Berechnung erfolgt hierbei aus einem Mischrichtsatz unter Berücksichtigung eines Mischdeputats.

- **Wie setzten sich die 200 Deputate im ersten Jahr zusammen? (18:51-20:55)**
    - 1. Jahr: 35 gingen in die Verwaltung, 50 in die zusätzliche Klassenbildung an allgemeinbildenden Schulen, 5 Deputate wurden für Reisekosten monetarisiert und die restlichen waren Sonderpädagogen.
    - 2. Jahr: 15 in die Verwaltung, erneut 50 Stellen für die Klassenneubildung also Lehrkräfte an allgemeinen Schulen, 32,5 Stellen gingen durch eine Gesetzesänderung an Privatschulen, 5 Deputate wurden wieder kapitalisiert und der Rest waren Sonderpädagogen.

- **Welche Maßnahmen und damit verbundene Ausgaben sind in den nächsten Jahren für Umschulungen, Fort- und Weiterbildungen geplant? (23:54-28:35)**
    - Es wurden sämtliche Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der ersten und zweiten Phase verändert. Diese Maßnahme führte sozusagen zum Modul Inklusion. Es soll gesichert werden, dass jede Lehrkraft in ihrer Ausbildung mit Inklusion in Kontakt kommt. Kosten auch bezüglich den Fortbildungen lassen sich hierbei nicht bemessen. Die Finanzmittel der Fortbildungen sind jährlich festgelegt, kommt ein neues Thema dann ändert sich nur die Schwerpunkte.

Anlage 4

Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion, zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich und über die Förderung von Investitionen im Bereich der Kindertagesbetreuung

Vorblatt

A. Zielsetzung

Das Land schafft einen finanziellen Ausgleich für die Kommunen bei der Umsetzung der schulischen Inklusion und dem Aufbau pädagogischer schulischer Netze, es verbessert den finanziellen Ausgleich in den Bereichen Trinkwasserüberwachung und Lebensmittelüberwachung und unterstützt den investiven Ausbau der Tagesbetreuung von Kindern unter drei Jahren.

B. Wesentlicher Inhalt

- Schaffung eines finanziellen Ausgleichs für die auf Seiten der Kommunen für die schulische Inklusion anfallenden Kosten (Artikel 1 – Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion);
- Regelungen zum kommunalen Finanzausgleich in den Bereichen Trinkwasserüberwachung, Lebensmittelüberwachung und Schullastenausgleich, dort zum Sachkostenbeitrag bei der sog. umgekehrten Inklusion und zur Schülerbeförderung (Artikel 2 – Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich);
- Umsetzung des im Staatshaushaltsplan im Kapitel 0439 Titelgruppe 79 verankerten einmaligen Förderprogramms für investive Maßnahmen in der Kleinkindbetreuung (Artikel 3 – Gesetz über die Förderung von Investitionen im Bereich der Kindertagesbetreuung).

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Für Ausgleichszahlungen des Landes im Zusammenhang mit der schulischen Inklusion an die Kommunen wurde mit den kommunalen Landesverbänden folgende Verständigung erzielt:

Schuljahr	Schulträgerkosten (davon investive Baukosten)	Jugendhilfe	Eingliederungshilfe	Schülerbeförderung	Summe
	Mio. Euro				
2015/16	3,6 (1,8)	5,7	6,4	2,3	18
2016/17	4,8 (2,4)	7,6	8,6	3,0	24
2017/18	6,0 (3,0)	9,5	10,7	3,8	30
2018/19	6,0 (3,0)	9,5	10,7	3,8	30

Zu den finanziellen Auswirkungen auf das Land und die Kommunen im Einzelnen, auch im Hinblick auf die übrigen Teile des Gesetzes, wird auf die Gesetzesbegründung verwiesen.

E. Kosten für Private

Keine.

F. Rechtsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Das Gesetz passt zum einen Bestimmungen über den Ausgleich von Kosten bei der Erfüllung bestimmter gesetzlicher Aufgaben der Gemeinden und Stadt- und Landkreise an aktuelle Entwicklungen an, zum anderen werden in Bezug auf die schulische Inklusion entsprechende Regelungen geschaffen. Es dient damit zugleich der Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände, also der Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung.

Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion, zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich und über die Förderung von Investitionen im Bereich der Kindertagesbetreuung

vom

Artikel 1
Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion

§ 1
Ausgleich von Schulträgerkosten

(1) Für wesentliche Mehrbelastungen der Gemeinden und Kreise als Schulträger infolge Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Vorschriften vom … 2015 (GBl. S.) gewährt ihnen das Land aus Haushaltsmitteln ab dem Schuljahr 2015/2016 einen finanziellen Ausgleich. Der auszugleichende Aufwand wird vorbehaltlich Absatz 4 pauschaliert.

(2) Wesentliche Mehrbelastungen im Sinne des Absatzes 1 ergeben sich bei den Schulkosten der Schulträger im Sinne von § 48 Absatz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) vom 1. August 1983, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom … 2015 (GBl. S.) in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz.

(3) Die Schulträger der öffentlichen allgemeinen Schulen erhalten für jeden Schüler, der an einer in ihrer Trägerschaft stehenden Schule auf Grund eines festgestellten Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot inklusiv beschult wird, einen finanziellen Ausgleich für die laufenden Schulkosten. Stichtag für die zu berücksichtigende Schülerzahl ist der für die Schulstatistik des jeweiligen Schuljahrs maßgebende Tag. Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen (§ 15 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 SchG) werden mit dem hälftigen Prokopfbetrag berücksichtigt.

(4) Die Schulträger der öffentlichen allgemeinen Schulen erhalten auf Antrag für solche baulichen Aufwendungen im Bereich des Schulbaus, die nur deshalb entstanden sind, weil ein Schulträger infolge der Entscheidung des Staatlichen Schulamts im Anschluss an die Bildungswegekonferenz Umbauten für die inklusive Beschulung der betreffenden Schüler vorzunehmen hatte, einen vollständigen Ersatz der hierfür getätigten erforderlichen und angemessenen Aufwendungen. Mit den Umbauten muss unverzüglich nach der Entscheidung des Staatlichen Schulamts begonnen

werden. Inklusionsbezogene Zuschüsse des Landes im Bereich der Schulbauförderung sind zu berücksichtigen. Für die Gewährung des Aufwendungsersatzes erlässt das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium eine Verwaltungsvorschrift.

(5) Die Gesamthöhe der nach Absatz 3 und Absatz 4 zu leistenden Ausgleichsbeträge beträgt jeweils 1,8 Millionen Euro für das Schuljahr 2015/16, 2,4 Millionen Euro für das Schuljahr 2016/17 und jeweils 3,0 Millionen Euro für die Schuljahre 2017/18 und 2018/19.

§ 2
Jugendhilfe, Eingliederungshilfe

(1) Zum Ausgleich der der schulischen Inklusion dienenden kommunalen Aufwendungen im Bereich der Jugendhilfe nach § 35 a Sozialgesetzbuch Achtes Buch und der Eingliederungshilfe nach §§ 53, 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch gewährt das Land den Stadt- und Landkreisen ab dem Schuljahr 2015/16 einen finanziellen Ausgleich. Der auszugleichende Aufwand wird pauschaliert.

(2) Die Stadt- und Landkreise erhalten für jeden Schüler, der in ihrem Gebiet auf Grund eines festgestellten Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit den Förderschwerpunkten nach § 15 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 bis 8 SchG an einer öffentlichen allgemeinen Schule inklusiv beschult wird, einen finanziellen Ausgleich. § 1 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Gesamthöhe des nach Absatz 2 zu leistenden Ausgleichs beträgt für den Bereich der Jugendhilfe 5,7 Millionen Euro für das Schuljahr 2015/16, 7,6 Millionen Euro für das Schuljahr 2016/17 und jeweils 9,5 Millionen Euro für die Schuljahre 2017/18 und 2018/19; die Landkreise leiten ihren Ausgleich unverzüglich anteilig an die nach § 5 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden weiter. Für den Bereich der Eingliederungshilfe beträgt die Gesamthöhe 6,4 Millionen Euro für das Schuljahr 2015/16, 8,6 Millionen Euro für das Schuljahr 2016/17 und jeweils 10,7 Millionen Euro für die Schuljahre 2017/18 und 2018/19.

§ 3
Zeitpunkt der Ausgleichszahlungen, Verfahren

(1) Das Kultusministerium setzt in den Fällen des § 1 Absatz 3 und § 2 den finanziellen Ausgleich für das jeweilige Schuljahr fest und leistet ihn durch eine einmalige Zahlung zu dem auf das jeweilige Schuljahr folgenden 10. September. Die Ausgleichsbeträge an die kreisangehörigen Gemeinden werden dem Landkreis und von diesem den Gemeinden unverzüglich zugeleitet. Das Kultusministerium kann sich bei der Festsetzung der Ausgleichsbeträge und der Übermittlung der Festsetzungen der Unterstützung des Statistischen Landesamts bedienen.

(2) Das Kultusministerium darf zum Zwecke der Ermittlung der einzelnen Leistungen und zur Zahlbarmachung auf Gemeindeebene aggregierte Ergebnisse aus der amtlichen Schulstatistik verwenden, auch soweit Einzelfälle enthalten sind. Die Bescheide, einschließlich der Daten aus der amtlichen Schulstatistik als begründende Informationen, dürfen – auch soweit sie Einzelfälle enthalten – an die betroffene Kommune, den zuständigen Landkreis sowie die kommunalen Landesverbände übermittelt werden.

(3) Das Regierungspräsidium prüft in den Fällen des § 1 Absatz 4 die Anträge der kommunalen Schulträger auf Aufwendungsersatz und informiert diese über den voraussichtlichen Aufwendungsersatz durch das Land. Das Regierungspräsidium bewilligt den von ihm festgesetzten Aufwendungsersatz im Rahmen der im Staatshaushaltsplan zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und leistet im Anschluss an die Bewilligung des Antrags die Auszahlung, frühestens ab 1. Januar 2016; das Kultusministerium kann auf vertraglicher Grundlage Dritte mit der Zahlbarmachung beauftragen. Der Aufwendungsersatz wird hinsichtlich Antragstellung und Bewilligung in entsprechender Anwendung des § 44 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg und den hierzu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften gewährt, soweit diese anwendbar sind; Näheres kann in der Verwaltungsvorschrift nach § 1 Abs. 4 geregelt werden. Der Aufwendungsersatz ist dabei auch für beim Regierungspräsidium im Anschluss an die Entscheidung des Staatlichen Schulamts nach § 1 Absatz 4 beantragte und begonnene, aber bereits vor der Bewilligung abgeschlossene Umbauten zulässig.

(4) Erforderliche Berichtigungen fehlerhafter Ausgleichszahlungen erfolgen mit Wirkung zum nächsten Auszahlungstermin.

§ 4
Überprüfungsverfahren, Anpassung des Ausgleichs

(1) Das Kultusministerium untersucht in enger Abstimmung mit den kommunalen

Landesverbänden unter Berücksichtigung der bis zum Schuljahr 2018/2019 erreichten Zahl aufgrund eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot inklusiv beschulter Schüler die dadurch verursachten kommunalen Mehr- und Minderaufwände.

(2) Zum Zweck der Untersuchung nach Absatz 1 erheben die Schulträger in den Schuljahren 2015/2016 bis 2018/2019 jeweils ihre durch inklusiv beschulte Schüler tatsächlich entstandenen Aufwände im Sinne von § 1 Absatz 3 sowie die Kosten für die Beförderung der inklusiv beschulten Schüler, soweit diese nach Maßgabe von § 18 Absatz 1 Finanzausgleichsgesetz erstattet worden sind, und übermitteln diese jeweils an die Schulaufsichtsbehörden. Die Schulaufsichtsbehörden übermitteln den Stadt- und Landkreisen die für eine sichere Identifizierung notwendigen personenbezogenen Daten der nach § 2 Absatz 2 maßgeblichen Schüler im jeweiligen Schuljahr. Die Stadt- und Landkreise übermitteln den Schulaufsichtsbehörden in pseudonymisierter Form ihre Aufwendungen für die Erfüllung individueller Ansprüche nach §§ 35 a Sozialgesetzbuch Achtes Buch und §§ 53, 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch dieser Schüler im jeweiligen Schuljahr. Sie übermitteln den Schulaufsichtsbehörden ferner in pseudonymisierter Form die im jeweiligen Schuljahr nach §§ 35 a Sozialgesetzbuch Achtes Buch und §§ 53, 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch getätigten Aufwendungen für Schüler an öffentlichen allgemeinen Schulen ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot.

(3) Die für die landesweite Auswertung erforderlichen Daten werden in pseudonymisierter Form automatisiert an das Kultusministerium übermittelt; diese Daten können durch das Kultusministerium, andere Schulaufsichtsbehörden, die kommunalen Landesverbände und das Statistische Landesamt für die Untersuchung nach Absatz 1 verarbeitet werden.

(4) Soweit sich aus den Untersuchungen nach Absatz 1 ein Bedarf zur Anpassung des finanziellen Ausgleichs ergibt, erfolgt diese ab dem Schuljahr 2019/20. Bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgte Erstattungen nach § 1 Absatz 4 sind in vollem Umfang auszugleichen. Falls die kommunalen Aufwände und die jeweilige Ausgleichleistungen nach § 1 Absatz 3 und § 2 nicht nur unerheblich voneinander abweichen, erfolgt eine rückwirkende Anpassung der jeweiligen Ausgleichleistung. Das Kultusministerium wird ermächtigt, die Beträge im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium festzulegen.

Artikel 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (GBl. S. 777), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

   „2. im Jahr 2015 88,48 Prozent und ab dem Jahr 2016 88,51 Prozent des Aufkommens der Finanzausgleichsumlage."

2. § 2 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

   „im Jahr 2015 1,86 Millionen Euro und ab dem Jahr 2016 jährlich 2,12 Millionen Euro für pädagogische schulische Netze sowie für die Bereitstellung von Schulmaterialien in elektronischer Form;"

3. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „im Jahr 2013 112,3 Millionen Euro und im Jahr 2014 114,5 Millionen Euro“ durch die Wörter „im Jahr 2015 119,6 Millionen Euro und im Jahr 2016 124,9 Millionen Euro“ ersetzt.

   b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 6 erhält folgende Fassung:

      „Der sich nach den Sätzen 2 bis 5 ergebende Zuweisungsbetrag erhöht sich im Jahr 2015 um 11,94 Millionen Euro und ab dem Jahr 2016 um 13,04 Millionen Euro.“

      bb) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

      „Die Zuweisungen werden auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	1,214
Böblingen	3,122

Esslingen	2,601
Göppingen	2,143
Ludwigsburg	2,716
Rems-Murr-Kreis	3,167
Heilbronn, Stadtkreis	0,262
Heilbronn, Landkreis	2,974
Hohenlohekreis	1,947
Schwäbisch Hall	3,466
Main-Tauber-Kreis	2,664
Heidenheim	1,570
Ostalbkreis	3,652
Baden-Baden, Stadtkreis	0,275
Karlsruhe, Stadtkreis	0,556
Karlsruhe, Landkreis	3,773
Rastatt	2,423
Heidelberg, Stadtkreis	0,372
Mannheim, Stadtkreis	0,548
Neckar-Odenwald-Kreis	2,700
Rhein-Neckar-Kreis	4,169
Pforzheim, Stadtkreis	0,327
Calw	2,551
Enzkreis	1,981
Freudenstadt	2,370
Freiburg, Stadtkreis	0,458
Breisgau-Hochschwarzwald	4,012
Emmendingen	2,316
Ortenaukreis	4,739
Rottweil	2,009
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,405
Tuttlingen	1,868
Konstanz	2,079
Lörrach	2,310
Waldshut	2,797
Reutlingen	2,776
Tübingen	1,890
Zollernalbkreis	2,350
Ulm, Stadtkreis	0,330
Alb-Donau-Kreis	3,053
Biberach	2,925
Bodenseekreis	2,033
Ravensburg	3,812
Sigmaringen	2,295
Summe	100,00."

4. § 17 Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Für Schüler ohne festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, die ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum

besuchen, wird der Sachkostenbeitrag derjenigen allgemeinen Schule gewährt, nach deren Bildungsgang die Schüler unterrichtet werden.“

5. § 18 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zuweisungen betragen 190,0 Millionen Euro im Jahr 2015, 192,3 Millionen Euro im Jahr 2016, 193,0 Millionen Euro im Jahr 2017 und 193,8 Millionen Euro ab dem Jahr 2018.“

6. § 19 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2 a
Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 11 Absatz 5 Satz 7 des Finanzausgleichsgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird wie folgt gefasst:

„Die Zuweisungen werden auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	1,235
Böblingen	3,119
Esslingen	2,608
Göppingen	2,135
Ludwigsburg	2,715
Rems-Murr-Kreis	3,172
Heilbronn, Stadtkreis	0,261
Heilbronn, Landkreis	2,972
Hohenlohekreis	1,940
Schwäbisch Hall	3,461
Main-Tauber-Kreis	2,662
Heidenheim	1,572
Ostalbkreis	3,647
Baden-Baden, Stadtkreis	0,274
Karlsruhe, Stadtkreis	0,563
Karlsruhe, Landkreis	3,767
Rastatt	2,423
Heidelberg, Stadtkreis	0,370
Mannheim, Stadtkreis	0,555
Neckar-Odenwald-Kreis	2,690
Rhein-Neckar-Kreis	4,162
Pforzheim, Stadtkreis	0,330
Calw	2,550

Enzkreis	1,982
Freudenstadt	2,369
Freiburg, Stadtkreis	0,464
Breisgau-Hochschwarzwald	4,005
Emmendingen	2,316
Ortenaukreis	4,739
Rottweil	2,010
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,405
Tuttlingen	1,870
Konstanz	2,079
Lörrach	2,310
Waldshut	2,795
Reutlingen	2,774
Tübingen	1,892
Zollernalbkreis	2,350
Ulm, Stadtkreis	0,333
Alb-Donau-Kreis	3,059
Biberach	2,922
Bodenseekreis	2,034
Ravensburg	3,814
Sigmaringen	2,295
Summe	100,00."

Artikel 3

Gesetz über die Förderung von Investitionen im Bereich der Kindertagesbetreuung (Kinderbetreuungsfördergesetz – KinderBFG)

§ 1

Zuschüsse des Landes

Das Land stellt für die Förderung von investiven Maßnahmen in der Kleinkindbetreuung im Haushaltsjahr 2015 aus Haushaltsmitteln einmalig bis zu 50 Millionen Euro zur Verfügung.

§ 2

Zweck der Zuschüsse

(1) Nach dem Investitionsprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013 - 2014 grundsätzlich förderfähige Investitionen in zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, die in der Zeit vom 1. Juli 2012 bis 31. März 2014 begonnen wurden, werden auf Antrag gefördert, sofern für sie bislang keine Mittel des Investitionsprogramms des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013 - 2014 zur Verfügung standen und sie beim Investitionsprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2015 - 2018

nicht berücksichtigt werden können. Als Beginn des Vorhabens im Sinne von Satz 1 gilt der Abschluss eines der Umsetzung des Vorhabens dienenden Leistungs- und Lieferungsvertrags. Unschädlich ist der Beginn und der Abschluss der Investitionsmaßnahme vor Antragstellung. Der Zuschuss entspricht in seiner Höhe den Festlegungen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Umsetzung der Investitionsprogramme des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" für die Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013 - 2014.

(2) Absatz 1 gilt anteilig entsprechend für solche Anträge, die nicht in der Zuschusshöhe bewilligt wurden, die nach Absatz 1 Satz 3 vorgesehen war.

(3) Soweit die in § 1 genannten Mittel nicht für Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 benötigt werden, können diese für eine Investitionsförderung nach §§ 23, 44 LHO eingesetzt werden, die die Qualität der Förderung von Kindern unter drei Jahren erhöhen, es sei denn, es erfolgt eine Förderung nach einem Investitionsprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung".
Investitionen zur Qualitätsverbesserung im Sinne von Satz 1 sind

a) investive Maßnahmen, die der Ganztagsbetreuung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen oder der Inklusion von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege dienen,
b) Ausstattungsinvestitionen als Ersatzaufwendungen für Plätze für Kinder unter drei Jahren in der Kindertagespflege, wenn eine Förderung nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Umsetzung der Investitionsprogramme des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" nicht erfolgte oder mindestens fünf Jahre zurückliegt.

Bezuschusst werden angemessene zuwendungsfähige Ausgaben. Die Förderung erfolgt als Teilfinanzierung. Ausstattungsinvestitionen als Ersatzaufwendungen für Plätze für Kinder unter drei Jahren im Haushalt der Tagespflegeperson werden als Festbetragsfinanzierung gefördert, die eine Vollfinanzierung darstellen kann.

§ 3
Empfänger

Empfänger der Zuschüsse für Maßnahmen im Sinne von § 2 sind Gemeinden, Zweckverbände, öffentliche Träger der Jugendhilfe, Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, Betriebe und sonstige Träger von Investitionsmaßnahmen nach § 2 sowie Tagespflegepersonen mit einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 4
Fristen, zuständige Behörde

Anträge auf Förderung von Maßnahmen im Sinne von § 2 Absätze 1 und 2 sind bis zum 31. Oktober 2015, Anträge auf Förderung von Maßnahmen im Sinne von § 2 Absatz 3 bis 30. Juni 2016 bei dem für den Antragsteller zuständigen Regierungspräsidium zu stellen. Maßnahmen im Sinne von § 2 Absätze 1 und 2 sind bis 30. Juni 2016, Maßnahmen im Sinne von § 2 Absatz 3 bis 31. Dezember 2016 abzuschließen.

§ 5
Verwaltungsvorschrift

Das Kultusministerium erlässt die zur Durchführung des Gesetzes erforderliche Verwaltungsvorschrift.

Artikel 4
Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Artikel 2 a tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Ziele und Inhalt des Gesetzentwurfs

Artikel 1 (Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion)

Mit der Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008, 2. Teil, S. 1419) im März 2009 erwuchs für das Land Baden-Württemberg die Verpflichtung, die dort für den Bereich der schulischen Bildung getroffenen allgemeinen Festlegungen in und durch Landesrecht umzusetzen und auszufüllen. Land und kommunale Landesverbände stimmen darin überein, dass die Umsetzung des Übereinkommens im Land gemeinsamer Anstrengungen bedarf. Die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände stimmen weiterhin darin überein, dass durch die mit der Änderung des Schulgesetzes vorgenommene Umsetzung des Art. 24 Behindertenrechtskonvention die Konnexität nach Art. 71 Abs. 3 LV dem Grunde nach für Kosten in bestimmten Bereichen gegeben ist. Dies schließt eine unterschiedliche Bewertung der Frage der Konnexität in anderen Bereichen nicht aus.

Um trotz der in Teilbereichen unterschiedlichen Positionen zu einer Lösung zu kommen, haben das Land und die kommunalen Landesverbände sich zunächst auf jährliche Ausgleichszahlungen für die Schuljahre 2015/2016 bis 2018/2019 verständigt. Für das Schuljahr 2015/2016 sind insgesamt 18 Mio. Euro, für das Schuljahr 2016/17 24 Mio. Euro sowie für die Schuljahre 2017/2018 und für 2018/2019 jeweils 30 Mio. Euro vorgesehen. Dabei gehen beide Seiten davon aus, dass in den kommenden Jahren ca. 28% der Kinder und Jugendlichen mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eines Aufnahmejahrgangs diesen Anspruch an einer allgemeinen Schule einlösen werden. Diese Annahme beruht auf Modellrechnungen auf der Grundlage von Kostenerhebungen im Rahmen des mehrjährigen Schulversuchs, welcher der Änderung des Schulgesetzes voranging. Die kommunalen Landesverbände haben dieser Verständigung mit ihrem gemeinsamen Schreiben vom 20.02.2015 zugestimmt.

Die Verständigung wird mit Artikel 1 umgesetzt.

Für die auf Seiten der Kommunen für die schulische Inklusion anfallenden Kosten

wird auf gesetzlicher Grundlage in den folgenden vier Teilbereichen ein finanzieller Ausgleich geschaffen.

- Aufgaben als Schulträger (Schulträgerkosten),
- Eingliederungshilfe nach §§ 53, 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch,
- Jugendhilfe nach § 35 a Sozialgesetzbuch Achtes Buch und
- Schülerbeförderung.

Gleichzeitig wird ein Verfahren zur Überprüfung und zur ggf. erforderlichen Anpassungen des finanziellen Ausgleichs in den Grundzügen normiert.

Artikel 2 (Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Mit der schulgesetzlichen Regelung inklusiver Bildungsangebote wird die Möglichkeit geschaffen, dass Schüler ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum besuchen können. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, eine gesonderte Regelung für den Sachkostenbeitrag für solche Schüler zu schaffen. Auch wird die vorstehend (Artikel 1) aufgeführte Verständigung mit den kommunalen Landesverbänden in Bezug auf die Schülerbeförderung nicht in Artikel 1, sondern in Artikel 2 umgesetzt.

Daneben wird der finanzielle Ausgleich zugunsten der Stadt- und Landkreise in zwei Stufen in den Bereichen Trinkwasserüberwachung und Lebensmittelüberwachung verbessert, damit dort zusätzliches Personal eingestellt werden kann

Schließlich werden in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden die Vorwegentnahmen nach § 2 Nr. 9 FAG erhöht. Dies dient einer einheitlichen und nachhaltigen Medienbildung an Grundschulen.

Artikel 3 (Gesetz über die Förderung von Investitionen im Bereich der Kindertagesbetreuung)

Die Landesmittel für investive Maßnahmen in der Kleinkindbetreuung in Höhe von insgesamt einmalig 50 Millionen Euro sollen im Wesentlichen für folgende Förderzwecke verwendet werden:

- Förderung von in der Zeit vom 1. Juli 2012 bis 31. März 2014 begonnenen Investitionen in zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren

in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, die mangels Bundesmitteln nicht aus dem Investitionsprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013 - 2014 gefördert werden konnten,

- investive Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung der Kleinkindbetreuung durch Investitionen, die der Ganztagsbetreuung oder der Inklusion von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege dienen.

2. Alternativen

Keine.

3. Finanzielle Auswirkungen (in Tsd. Euro):

Kosten:

		Laufendes Haushaltsjahr	Folgendes Haushaltsjahr	Restliche Jahre der Finanzplanung		
1	**Land** Ausgaben insgesamt	52.200,0	22.400,0	28.400,0	34.400,0	34.400,0
	Artikel 1 **Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion**	0,0	15.700,0	21.000,0	26.200,0	26.200,0
	davon laufender Schulkostenausgleich gem. § 1 Abs. 3	0,0	1.800,0	2.400,0	3.000,0	3.000,0
	davon bauliche Aufwendungen gem. § 1 Abs. 4	0,0	1.800,0	2.400,0	3.000,0	3.000,0
	davon Jugendhilfe gem. § 2 Abs. 1	0,0	5.700,0	7.600,0	9.500,0	9.500,0
	davon Eingliederungshilfe gem. § 2 Abs. 1	0,0	6.400,0	8.600,0	10.700,0	10.700,0
	Artikel 2 **Finanzausgleichsgesetz**	2.200,0	6.700,0	7.400,0	8.200,0	8.200,0
	davon Erhöhung der Zuweisungen für die unteren Verwaltungsbehörden für die Lebensmittel- und Trinkwasserüberwachung	2.200,0	4.400,0	4.400,0	4.400,0	4.400,0
	davon Erhöhung der Zuweisungen zu den Schülerbeförderungskosten (wg. Inklusion)	0	2.300,0	3.000,0	3.800,0	3.800,0
	Erhöhung Vorwegentnahme für pädagogische schulische Netze im Rahmen der Medienbildung an Grundschulen [1)]	- 260,0	-520,0	-520,0	-520,0	-520,0
	Artikel 3 **Förderung der Investitionen im Bereich Kindertagesbetreuung [2)]**	50.000,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2	**Kommunen** [3)] Erhöhung der Vorwegentnahme für pädagogische schulische Netze im Rahmen der Medienbildung an Grundschulen [1)]	260,0	520,0	520,0	520,0	520,0
3	**zusammen** (Land+Kom.)	52.200,0	22.400,0	28.400,0	34.400,0	34.400,0
4	**(Gegen-)Finanzierung**	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5	**strukturelle Mehrbelastung / Entlastung** (Saldo Ziff. 3 - Ziff. 4) [4)]	52.200,0	22.400,0	28.400,0	34.400,0	34.400,0

[1] *Refinanzierung der entsprechenden Mehrausgaben des Landes (Zuschuss an das Landesmedienzentrum) für diese sächlichen Ausgaben der Medienbildung an Grundschulen. Der höhere Zuschuss an das Landesmedienzentrum ist nicht teil des Gesetzentwurfs.*

[2] *Die Mittel sind übertragbar.*

[3] *Mögliche finanzielle Beiträge der Kommunen -insbes. Maßnahmen im Bereich des Artikels 3- können aktuell nicht beziffert und dargestellt werden.*

[4] *Die benötigten Mittel wurden in den Regierungsentwurf zum Nachtragshaushaltsplan 2015/2016 aufgenommen - vgl. Beschlussfassung des Ministerrats am 24. März 2015. Die Finanzierung der Mehrausgaben erfolgte im Rahmen des Deckungskonzepts zum Nachtrag 2015/2016.*

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion)

Zu § 1

Der Ausgleich von Schulträgerkosten wird nach Absatz 1 Satz 1 aus Haushaltsmitteln des Landes und damit neben dem Schullastenausgleich nach §§ 15 bis 19 Finanzausgleichsgesetz (FAG) gewährt. Die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände sind sich einig, dass im Bereich der Schulträgerkosten inklusionsbedingte Mehraufwendungen entstehen können, die nach Artikel 71 Absatz 3 LV konnexitätsrelevant sind, soweit es sich um wesentliche Mehrbelastungen handelt. Land und kommunale Landesverbände ziehen weiterhin in ihre Überlegungen ein, dass Artikel 14 Absatz 3 LV eine Beteiligung der Schulträger bei entstehendem Mehraufwand bei Lernmittel vorsieht. Der Ausgleich bei den Schulträgerkosten enthält somit sowohl verpflichtende als auch freiwillige Elemente. Daher erfolgt grundsätzlich ein pauschaler Ausgleich, der in Absatz 3 näher geregelt wird; abweichend hiervon werden im Bereich des Schulbaus als Teilbereich der Schulträgerkosten inklusionsbedingte und konnexitätsrelevante Aufwendungen nach Maßgabe von Absatz 4 einzelfallbezogen erstattet.

Absatz 2 stellt klar, dass sich die wesentlichen Mehrbelastungen der Gemeinden und Kreise aus den ihnen gemäß Schulgesetz obliegenden Pflichtaufgaben als Schulträger und aus der Schullastenverteilung nach dem Finanzausgleichsgesetz ergeben müssen.

Mit den Ausgleichszahlungen nach Absatz 3 wird ein Ausgleich für wesentliche Mehrbelastungen bei den laufenden Schulkosten im Sinne von § 17 Absatz 1 Satz 1 FAG durch Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot geschaffen. Für diese Schüler muss die Feststellung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot durch das Staatliche Schulamt nach § 82 Absatz 1 SchG vorliegen. Schulträger der öffentlichen allgemeinen Schulen erhalten für diese Schüler denselben Sachkostenbeitrag nach § 17 Absatz 2 FAG, § 2 Schullastenverordnung wie für Schüler ohne einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot. Der finanzielle Ausgleich nach Absatz 3 kommt daher den Schulträgern zugute, an deren Schulen Schüler inklusiv beschult werden. Allgemeine öffentliche Schulen sind alle öffentlichen Schulen außer den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren nach § 15 Absatz 2 SchG. Die Schulträger der son-

derpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren erhalten für die von Absatz 3 erfassten Schüler keinen Sachkostenbeitrag. Es handelt sich bei dem Ausgleich nach Absatz 3 um einen Prokopfbetrag für jeden Schüler, der zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik inklusiv beschult wird. Ein Ersatz der tatsächlich entstandenen Kosten erfolgt nicht. Absatz 3 Satz 3 geht von der Annahme aus, dass für Schüler mit dem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderschwerpunkt Lernen wesentlich geringere inklusionsbedingte Mehraufwendungen entstehen; zur Festsetzung des Prokopfbetrags wird auf die Einzelbegründung von § 3 Absatz 1 verwiesen.

Absatz 4 Satz 1 geht davon aus, dass solche bauliche Aufwendungen, die nur deshalb entstanden sind, weil ein Schulträger infolge der Entscheidungen des Staatlichen Schulamts im Anschluss an die Bildungswegekonferenz Umbauten für die inklusive Beschulung vorzunehmen hatte, dem Grunde nach konnexitätsrelevant und daher vollständig zu ersetzen sind, ohne dass der Schulträger auf seine nach § 39 Landesbauordnung bestehende Pflicht verwiesen wird. Die Verantwortung dafür, in welcher konkreten allgemeinen Schule das inklusive Bildungsangebot eingerichtet wird, liegt nach einem gestuften Beratungsverfahren und einer Bildungswegekonferenz beim Staatlichen Schulamt: Es macht den Erziehungsberechtigten einen diesbezüglichen Vorschlag (§ 83 Absatz 3 SchG); es kann unter den Voraussetzungen des § 83 Abs. 4 SchG aber abweichend vom Elternwunsch eine andere allgemeine Schule festlegen. Die investiven Baumaßnahmen müssen in jedem Einzelfall erforderlich und angemessen, also zum einen für den Schulbesuch der konkret betroffenen Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot notwendig sein, zum anderen sich im vertretbaren Rahmen bewegen. Damit sichergestellt ist, dass der Aufwendungsersatz bereits dem Schulbesuch der betroffenen Schüler zu Gute kommt, knüpft das Erfordernis des unverzüglichen Beginns nach Satz 2 an die Entscheidung des Staatlichen Schulamts im vorstehend genannten Sinne an; damit wird zugleich in Rechnung gestellt, dass dem Abschluss eines der Umsetzung der Maßnahme dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrags in aller Regel eine Planung und ggf. eine Ausschreibung vorangehen muss. Satz 3 dient der Vermeidung von Doppelförderungen im Bereich des Schulbaus; Ausgleichsleistungen für dieselben Schüler nach Absatz 3 bleiben unberührt. Satz 4 enthält den Auftrag an das Kultusministerium, die näheren Bestimmungen zur Gewährung des Aufwendungsersatzes, der nach Satz 1 einen Antrag voraussetzt, in einer Verwaltungsvorschrift im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium zu regeln.

Nach Absatz 5 werden für die Ausgleichszahlungen nach Absatz 3 feste Gesamtbeträge in Höhe von 1,8 Millionen Euro für das Schuljahr 2015/2016, von 2,4 Millionen

Euro für das Schuljahr 2016/2017 und von jeweils 3,0 Millionen Euro für die Schuljahre 2017/2018 und 2018/2019 festgelegt. Der Zeitpunkt der Ausgleichszahlungen und wesentliche Verfahrensregelungen ergeben sich aus § 3 Absatz 1. Der Gesamtumfang der Ausgleichszahlungen nach Absatz 4 wird für diese Schuljahre auf jeweils dieselbe Höhe beschränkt; die Verpflichtung des Landes nach § 4 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt. Der Zeitpunkt der Ausgleichszahlungen und wesentliche Verfahrensregelungen ergeben sich aus § 3 Absatz 3.

Zu § 2

Der Ausgleich nach § 2 berücksichtigt, dass die Umsetzung inklusiver Bildungsangebote an allgemeinen Schulen zu Mehraufwendungen der Träger der Jugend- und Sozialhilfe im Bereich der Eingliederungshilfe (als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung nach 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch [SGB XII], auf den § 35 a Absatz 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch [SGB VIII) verweist) führen wird, insbesondere in der Form der sog. Schulbegleitung. Im Bereich der Jugendhilfe können nach Art. 71 Absatz 3 LV auszugleichende kommunale Mehraufwendungen entstehen. Daneben können Aufwendungen für Kinder und Jugendliche ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot entstehen, die für den Besuch einer allgemeinen Schule Leistungen der Eingliederungshilfe, insbesondere der Jugendhilfe benötigen. Im Sinne einer Gesamtschau gewährt das Land den Stadt- und Landkreisen als Träger der Jugend- und Sozialhilfe über § 2 pauschale Ausgleichsleistungen, die auch der Entlastung der Stadt- und Landkreise bei Leistungen für junge Menschen mit Behinderung, für die kein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt wurde, dienen können.

Nach § 2 Absatz 2 erhalten die Stadt- und Landkreise daher einen Prokopfbetrag für jeden Schüler, der zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik auf ihrem Gebiet inklusiv beschult wird, ohne Rücksicht darauf, ob für diese Schüler Leistungen der Eingliederungs- oder Jugendhilfe im Sinne von Absatz 1 erbracht werden. Für diese Schüler muss die Feststellung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot durch das Staatliche Schulamt nach § 82 Absatz 1 SchG vorliegen; Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderschwerpunkt Lernen (§ 15 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 SchG) werden nicht berücksichtigt, weil davon ausgegangen wird, dass für sie in der Regel keinen Anspruch auf Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung nach 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XII besitzen. Für die Festsetzung des Prokopfbetrags wird auf die Einzelbegründung von § 3 Absatz 1 verwiesen.

Nach Absatz 3 werden für die Ausgleichszahlungen nach Absatz 2 feste Gesamtbeträge für die Schuljahre 2015/2016 bis 2018/2019 festgelegt, wobei sich der jeweilige Gesamtbetrag für die Träger der Jugendhilfe aus Satz 1 und derjenige für die Träger der Sozialhilfe aus Satz 2 ergibt; der Anteil der nach § 5 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg zu örtlichen Trägern der Jugendhilfe bestimmten kreisangehörigen Gemeinden bestimmt sich ebenfalls nach der Schülerzahl nach Absatz 2 Satz 2. Der Zeitpunkt der Ausgleichszahlungen und wesentliche Verfahrensregelungen ergeben sich aus § 3 Absatz 1.

Zu § 3

Die Absätze 1 und 2 gelten sowohl für den Ausgleich nach § 1 Absatz 3 als auch für den Ausgleich nach § 2. Der finanzielle Ausgleich für die Schuljahre 2015/2016 bis 2018/2019 erfolgt jeweils durch eine einmalige Zahlung nachlaufend zum 10. September, dem Zeitpunkt der dritten Teilzahlung nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 FAG. Festsetzende Behörde ist jeweils das Kultusministerium. Da die Aufteilung der in § 1 Absatz 5 und in § 2 Absatz 3 festgelegten Gesamtsummen auf die einzelnen Gemeinden und Stadt- und Landkreise jeweils nach der anhand der amtlichen Schulstatistik ermittelten Zahl der Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot beim jeweiligen Empfänger erfolgt, kann es sich zweckmäßigerweise bei der Ermittlung der einzelnen Leistungen und der Übermittlung der Bescheide der Unterstützung des Statistischen Landesamts bedienen. Bei den zur Leistungsfestsetzung an das Kultusministerium übermittelten Daten handelt es sich um statistische Ergebnisse. Soweit Einzelfälle enthalten sind, sind diese anonym und können dem einzelnen Schüler nicht zugeordnet werden. Da das Statistikgeheimnis nach § 14 Landesstatistikgesetz demnach nicht greift, ist die Schaffung einer Übermittlungsbefugnis in einer eine Landesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift nicht erforderlich. Einer Änderung des Schulgesetzes oder der Schulstatistikverordnungen ist somit nicht erforderlich. Die Zulässigkeit der Übermittlung wird in Absatz 2 jedoch deklaratorisch klargestellt.

Die in Absatz 3 Satz 1 und 2 vorgenommene Bestimmung der Regierungspräsidien als Bewilligungsbehörden für die Festsetzung des Aufwendungsersatzes nach § 1 Absatz 4 folgt der Zuständigkeit und dem Verfahren bei der Schulbauförderung des Landes. Mit dem Aufwendungsersatz wird einzelfallbezogen eine nachlaufende Kostenerstattung geleistet, wobei Haushaltsmittel ab dem 1. Januar 2016 zur Verfügung stehen; § 4 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt. Mit Satz 4 wird erreicht, dass der Aufwendungsersatz auch für bereits vor der Bewilligung abgeschlossene Umbauten zulässig ist, wenn diese im Anschluss an die Entscheidung des Staatlichen Schulamts

im Sinne von § 1 Absatz 4 Satz 1 beantragt und begonnen werden; dies ermöglicht einen vorzeitigen Baubeginn. Solche Entscheidungen des Staatlichen Schulamts können auch im Schuljahr 2014/2015 getroffen worden sein, wenn sie erstmals im Hinblick auf eine inklusive Beschulung ab dem Schuljahr 2015/2016 Auswirkungen haben.

Absatz 4 regelt den Zeitpunkt der Fälligkeit von Zahlungsansprüchen aus Berichtigungen von Festsetzungen nach Absatz 1.

Zu § 4

Mit den Absätzen 1 und 2 wird das Kultusministerium verpflichtet, in den Schuljahren 2015/2016 bis 2018/2019 die Entwicklung der finanziellen Auswirkungen der schulischen Inklusion auf die Gemeinden und die Stadt- und Landkreise zu untersuchen, um damit eine tatsächliche Grundlage für die Festlegung zukünftiger Ausgleichszahlungen des Landes ab dem Schuljahr 2019/2020 zu schaffen (siehe hierzu unten zu Absatz 4). Folglich beziehen sich die Kostenerhebungen auf die in § 1 Absatz 3 sowie § 2 genannten Kostenarten, weil für diese im Überprüfungszeitraum lediglich ein pauschaler schülerbezogener Pro-Kopf-Ausgleich gewährt wird, während die nach § 1 Absatz 4 zu ersetzenden Aufwendungen nach § 3 Absatz 3 einzelfallbezogen festgesetzt werden und daher nicht mehr erhoben werden müssen. Daneben werden die Auswirkungen auf die bei den Schulträgern anfallenden Kosten der Schülerbeförderung für die inklusiv beschulten Schüler untersucht, soweit diese nach Maßgabe von § 18 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz erstattet werden. Die Untersuchungen beinhalten auch die sich im Bereich der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ergebenden Aufwandsreduzierungen. Für die Untersuchungen ist das Kultusministerium auf die Unterstützung der kommunalen Kostenträger angewiesen, sodass die Kostenerhebungen in enger Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden zu erfolgen hat. Da die Festlegung der Ausgleichleistungen in diesem Gesetz insgesamt auf der Annahme beruhten, dass in den kommenden Jahren ca. 28% der Kinder und Jugendlichen mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eines Aufnahmejahrgangs diesen Anspruch an einer allgemeinen Schule einlösen werden, ist die Entwicklung der Zahl dieser Schüler in die Untersuchung einzubeziehen.

Absatz 2 Satz 1 betrifft die Ermittlung der tatsächlichen Kosten der Schulträger im Sinne von § 1 Absatz 3 sowie die Kosten für die Beförderung der inklusiv beschulten Schüler, soweit diese nach Maßgabe von § 18 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz erstattet werden. Die zu berücksichtigenden Schüler sind ordentliche Schüler der allge-

meinen Schulen; unbeschadet der Befugnis der Datenübermittlung an die Schulträger nach § 3 Absatz 2 und § 16 LDSG wird in Satz 1 für die Schulträger eine eigene Rechtsgrundlage für die Erhebung der für die Untersuchung erforderlichen Daten geschaffen. Satz 2 und Satz 3 betreffen die Ermittlung der tatsächlichen Aufwendungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 der Stadt und Landkreise als Träger der Eingliederungs- und Jugendhilfe für diejenigen Schüler, die Bemessungsgrundlage für die pauschalen Ausgleichsleistungen nach § 2 Absatz 2 sind. Für diese Schüler liegt die Feststellung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot durch das Staatliche Schulamt (von der Bemessungsgrundlage ausgenommen sind Schüler mit Förderschwerpunkt Lernen) vor; eine solche Feststellung ist aber keine notwendige Voraussetzung für einen Anspruch nach § 35 a SGB VIII oder nach §§ 53, 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XII, so dass eine gesicherte Datengrundlage hergestellt werden muss. Unbeschadet der Befugnis der Datenübermittlung an die Stadt und Landkreise nach § 3 Absatz 2 und § 16 LDSG wird in Satz 2 eine eigene Rechtsgrundlage für die Übermittlung der für die Untersuchung erforderlichen personenbezogenen Daten dieser Schüler an die Stadt und Landkreise geschaffen.

Absatz 2 Satz 4 betrifft die Ermittlung der tatsächlichen Aufwendungen der Stadt und Landkreise als Träger der Eingliederungs- und Jugendhilfe für solche Schüler, die allgemeine öffentliche Schulen besuchen und für die kein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt wurde, jedoch im Rahmen des Überprüfungsverfahrens zur Abgrenzung gegenüber der maßgeblichen Bemessungsrundlage mit untersucht werden sollen. Auf Grund der Datenübermittlung nach Satz 2 ist den Stadt und Landkreisen eine Abgrenzung zur Kostenermittlung für die Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Satz 3) möglich.

Absatz 3 beschreibt die weitere Datenübermittlung für die landesweite Kostenüberprüfung durch das Kultusministerium. Hierbei werden keine personenbezogenen Daten verarbeitet; zur Klarstellung werden jedoch die möglichen Empfänger der Daten über die ermittelten kommunalen Aufwendungen für die schulische Inklusion benannt.

Absatz 4 Satz 1 verpflichtet das Land, die Ergebnisse der Untersuchung nach Absatz 1 der Festlegung der Ausgleichsleistungen ab dem Schuljahr 2019/2020 zu Grund zu legen. In Satz 3 wird die Verpflichtung zu einer rückwirkenden Anpassung der zuvor erfolgten Ausgleichsleistungen im Falle einer nicht nur unerheblichen Abweichung von Aufwand und Ausgleich in den in Satz 3 genannten Bereichen aufgestellt; diese Verpflichtung kann sich jeweils für beide Seiten ergeben. Gemäß Satz 4 werden die Anpassungen nach Satz 1 und Satz 3 durch das Kultusministerium im Einvernehmen

mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium festgelegt. Satz 2 stellt klar, dass hierbei Ansprüche auf Aufwendungsersatz nach § 1 Absatz 4 auch bei Erschöpfung des in § 1 Absatz 5 für die Schuljahre 2015/2016 bis 2018/2019 festgelegten Mittelrahmens zu bedienen sind, soweit die übrigen auf Grundlage dieses Gesetzes zu erbringenden Anforderungen erfüllt sind.

Zu Artikel 2 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit der Regelung in Nummer 3 Buchstabe a) wird der finanzielle Ausgleich zugunsten der Stadt- und Landkreise in zwei Stufen verbessert, damit die Kreise bei den unteren Gesundheitsbehörden für die Trinkwasserüberwachung zusätzliches Personal einstellen können. Zum Ausgleich der höheren Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG wird der kommunale Anteil an der Finanzausgleichsumlage in den Jahren 2015 und 2016 um jeweils 0,03 Prozentpunkte erhöht.

Zu Nummer 2

Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit erfordern auch an Grundschulen eine einheitliche und nachhaltige Medienbildung. Die Einheitlichkeit wird durch eine pädagogische Musterlösung mit Fernwartung und durch die Netzwerkberatung gewährleistet. Diese erfolgt durch das Landesmedienzentrum.

In Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden erhält das Land hierfür einen finanziellen Ausgleich von 260 Tausend Euro im Jahr 2015 und 520 Tausend Euro jährlich ab dem Jahr 2016. Zur Umsetzung ist die Erhöhung der Vorwegentnahme nach § 2 Nr. 9 FAG erforderlich.

Zu Nummer 3

Die Aufgaben der Trinkwasserüberwachung wurden mit dem Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz, die Aufgaben der Lebensmittelüberwachung mit dem Verwaltungsstruktur-Reformgesetz auf die Stadt- und Landkreise als untere Verwaltungsbehörden übertragen. Zur Verbesserung der Personalausstattung in diesen Bereichen erhalten die Stadt- und Landkreise im Jahr 2015 um jeweils 1,1 Millionen Euro und ab dem Jahr 2016 um jeweils 2,2 Millionen Euro höhere Zuweisungen.

Damit die zusätzlichen Finanzmittel zur Verbesserung der Personalsituation bei der

Lebensmittelüberwachung den Kreisen bedarfsgerecht zu Gute kommen, wird die Verteilung auf die Stadt- und Landkreise für das Jahr 2015 neu festgesetzt.

Zu Nummer 4

Die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren halten weiterhin eigene Bildungsangebote vor, um Erziehungsberechtigten eine Wahlmöglichkeit zu geben, ob Kinder mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule oder einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum unterrichtet werden. Zugleich öffnen sich die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren für Kinder ohne Behinderungen. Schülern ohne festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot einen Sachkostenbeitrag in Höhe des Sachkostenbeitrags für Schüler mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot zu gewähren, ist nicht gerechtfertigt. Träger von sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren erhalten für Schüler ohne festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot deshalb nur den Sachkostenbeitrag, der dem Bildungsgang der Schüler an allgemeinen Schulen entspricht.

Zu Nummer 5

Entsprechend der zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden getroffenen Verständigung zur Umsetzung der schulischen Inklusion werden die Mittel für die Schülerbeförderung stufenweise erhöht.

Zu Nummer 6

Satz 2 ist entbehrlich, da die an den Gemeinschaftsschulen geführten Klassen 1 bis 4 schulrechtlich Grundschulen sind (§ 8a Abs. 2 Satz 2 SchG).

Zu Artikel 2 a (Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Damit die zusätzlichen Finanzmittel zur Verbesserung der Personalsituation bei der Lebensmittelüberwachung den Kreisen bedarfsgerecht zu Gute kommen, wird die Verteilung auf die Stadt- und Landkreise für die Zeit ab 2016 gesondert festgesetzt.

Zu Artikel 3 (Gesetz über die Förderung von Investitionen im Bereich der Kindertagesbetreuung)

Zu § 1

Für investive Maßnahmen in der Kleinkindbetreuung sind im Staatshaushaltsplan für das Jahr 2015 Mittel in Höhe von 50 Millionen Euro ausgebracht.

Zu § 2

Mit den Landesmitteln für investive Maßnahmen in der Kleinkindbetreuung soll über Absatz 1 die Förderlücke geschlossen werden, die sich dadurch ergeben hat, dass für dem Grunde nach förderfähige Maßnahmen keine Mittel des Investitionsprogramms des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013 - 2014 mehr zur Verfügung standen und sie beim Investitionsprogramms des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2015 - 2018 nicht berücksichtigt werden. Die Investitionsprogramme des Bundes sind im Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG) vom 10. Dezember 2008, zuletzt geändert durch das Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (BGBl I 2014, 2411) geregelt. Einer Förderung steht nicht entgegen, wenn bislang kein Antrag gestellt oder dieser zurückgezogen wurde, sofern mit der Maßnahme in der Zeit vom 1. Juli 2012 bis 31. März 2014 begonnen wurde. Der Abschluss der Investitionsmaßnahme im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus Landesmitteln nach diesem Gesetz schließt eine Förderung nicht aus. Die Zuschusshöhe entspricht der Förderhöhe, die nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Umsetzung der Investitionsprogramme des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" für die Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013 - 2014 festgelegt wurde. Dies gilt auch für die weiteren Voraussetzungen der Förderung. Sofern im Einzelfall ein Zuschuss aus dem genannten Bundesprogramm mangels verfügbaren Bundesmitteln nicht in voller Höhe nach der genannten Verwaltungsvorschrift gewährt werden konnte, kann dieser über Absatz 2 mit Landesmitteln entsprechend aufgestockt werden.

Nach Absatz 3 können mit den nach Bewilligung der Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 noch verfügbaren Landesmitteln Zuschüsse für Investitionen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans gewährt werden. Mit diesen Mitteln sollen Investitionen, auch in bereits bestehende Plätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, gefördert werden, die die Qualität der Förderung von Kindern unter drei Jahren erhöhen. Hierzu zählen investive Maßnahmen, einschließlich der Ausstattung, für die Umwandlung der bestehenden Plätze für Kinder unter

drei Jahren in Kindertageseinrichtungen z.B. von betreuten Spielgruppen in Plätze für Kinder unter drei Jahren mit Ganztagsbetreuung sowie investive Maßnahmen, einschließlich der Ausstattung, die der Inklusion von Kleinkindern in Kinderkrippen, in altersgemischten Gruppen sowie in der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen dienen. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23, 44 LHO. Auch können Ausstattungsinvestitionen für die Inklusion von Kleinkindern in der Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson gefördert werden. Die Förderung einer Maßnahme nach einem Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ schließt eine Förderung dieser Maßnahme aus Landesmitteln aus. In der Kindertagespflege können Ersatzaufwendungen von Ausstattungen für Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren, wie zum Beispiel eine neue Matratze für das Kinderbett, gefördert werden, sofern eine Förderung nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Umsetzung der Investitionsprogramme des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" nicht erfolgte oder mindestens fünf Jahre zurückliegt. Die Frist von fünf Jahren entspricht der Zweckbindung für Ausstattungsinvestitionen in der Kindertagespflege nach der genannten Verwaltungsvorschrift.

zu § 3

Empfänger der Zuschüsse ist derjenige, der die Kosten der Investitionsmaßnahme zu tragen hat. Tagespflegepersonen benötigen darüber hinaus eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

zu § 4

Fristen für die Antragstellung und für den Abschluss der Investitionsmaßnahme werden gesondert geregelt. Die Frist für den Abschluss von nach § 2 Absatz 1 und 2 förderfähigen Investitionsmaßnahmen entspricht der Frist für die Förderung von Maßnahmen nach dem Investitionsprogramm des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2013 - 2014.

zu § 5

Die Einzelheiten der Förderung werden in einer Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport geregelt.

Anlage 5: Tabelle des Statistischen Landesamt Baden-Württemberg: Inklusionsfälle zum Schuljahr 2015/16 gemäß Stichtag der Schulstatistik vom 21.10.2015

	A	B	C	D	E
1		**Inklusionsfälle Schulstatistik 21.10.2015**			
2					
3	AGS	Gemeinden	Inklusionsfälle ohne "Lernen"	Förderschwer-punkt "Lernen"	
4	**Summe**		**2 007**	**4 143**	
72					
73					
74					
75					
76					
77		Wendlingen am Neckar, Stadt	6	4	10
78					
79					
80					
81		Filderstadt, Stadt	1	7	8
82					
83					
84					
85					
86					
87					
88					
89					
90					
91					
92					
93					
94					
95					
96					
97					
98					
99					
100					
101					
102					
103					
104					

Daten Schulstatistik

Anlage 6: Tabelle des Statistischen Landesamt Baden-Württemberg: Gemeldete Fälle der Jugend- und Eingliederungshilfe zum Stichtag 21.10.2015

	A	B	C	D	E
1				21.10.2015	
2	AGS	Name	Eingang von 44 (10.05.2016)	§ 35a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) unechte Inklusion	§§ 53, 54 SGB XII (Sozialhilfe) echte Inklusion
3	**Summe**		**1**	**48**	**44**
4					
5					
6		Landkreis Esslingen	25.04.2016	48	44
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
32					
33					
34					
35					

Eingang

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
BADEN-WÜRTTEMBERG

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

Anlage 7

An die
Stadt- und Landkreise

nachrichtlich:
Kommunale Landesverbände
Statistisches Landesamt
KVJS

Stuttgart 09.10.2015
Durchwahl [redacted]
Telefax [redacted]
Name [redacted]
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)
Aktenzeichen [redacted]
(Bitte bei Antwort angeben)

Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion – Meldung der Schülerzahlen für Ausgleichsleistungen an die Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungs- und Jugendhilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Ausgleich der der schulischen Inklusion dienenden kommunalen Aufwendungen im Bereich der Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII und der Eingliederungshilfe nach §§ 53 und 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII gewährt das Land den Stadt- und Landkreisen ab dem Schuljahr 2015/16 einen finanziellen Ausgleich (§ 2 des Gesetzes zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion – im Folgenden: AusgleichsG). Das Kultusministerium setzt nach § 3 Abs. 1 AusgleichsG diesen Ausgleich für das jeweilige Schuljahr fest und leistet ihn durch eine einmalige Zahlung zu dem auf das jeweilige Schuljahr folgenden 10. September; es kann sich hierbei der Unterstützung des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg bedienen. Mit Blick hierauf wendet sich das Kultusministerium – in Abstimmung mit Landkreistag, Städtetag, KVJS und dem Statistischen Landesamt – auf diesem Wege an Sie.

Für das Schuljahr 2015/16 wurde im Ausgleichsgesetz das Gesamtvolumen der Ausgleichsleistungen des Landes für den Bereich der Jugendhilfe auf 5,7 Millionen Euro sowie für den Bereich der Eingliederungshilfe auf 6,4 Millionen Euro festgelegt. Es erfolgt ein pauschalierter Ausgleich für die kostentragenden Stadt- und Landkreise für die-

jenigen Schülerinnen und Schüler[1] an öffentlichen allgemeinen Schulen, denen Hilfe zur angemessenen Schulbildung als Leistung der Eingliederungshilfe nach den genannten Bestimmungen des SGB VIII oder SGB XII gewährt wird. Hierfür ist für jeden Stadt- und Landkreis, getrennt nach Eingliederungs- und Jugendhilfe, die Anzahl der entsprechenden Schüler zu erheben. Auf dieser Grundlage wird ein landeseinheitlicher „Prokopfbetrag" für die Berechnung der Ausgleichsleistungen ermittelt.

Die amtliche Schulstatistik enthält keine Angaben dazu, welche Schüler an öffentlichen allgemeinen Schulen Leistungen der Eingliederungs- oder Jugendhilfe nach den genannten Bestimmungen des SGB VIII bzw. SGB XII erhalten. Die im Hinblick auf die Ausgleichsleistungen nach § 2 AusgleichsG maßgeblichen Schülerzahlen können daher nur von den Stadt- und Landkreisen als Träger der Eingliederungs- und Jugendhilfe erhoben werden. Stichtag für die zu berücksichtigende Schülerzahl ist der für die Schulstatistik des jeweiligen Schuljahrs maßgebende Tag.

Von den Stadt- und Landkreisen zu erheben ist jeweils die Zahl der

- Bezieher von Leistungen einer Hilfe zur angemessenen Schulbildung als Leistung der Eingliederungshilfe nach §§ 53 und 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII (Sozialhilfe), die Schüler einer öffentlichen allgemeinen Schule in Baden-Württemberg sind, sowie
- Bezieher von Leistungen einer Hilfe zur angemessenen Schulbildung als Leistung der Eingliederungshilfe nach § 35 a Abs. 3 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in Verb. mit § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII, die Schüler einer öffentlichen allgemeinen Schule in Baden-Württemberg sind; ggf. anteilige Zahlen für nach § 5 LKJHG zu örtlichen Jugendhilfeträgern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden.

Hierzu wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stichtag für die Erhebung im Schuljahr 2015/2016 ist der **21. Oktober 2015**.
- Öffentliche allgemeine Schulen sind alle öffentlichen Schulen außer den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren nach § 15 Absatz 2 SchG (SBBZ). Hieraus ergibt sich Folgendes:
  - Leistungsbezieher an privaten allgemeinen Schulen sowie an öffentlichen oder privaten SBBZ werden nicht berücksichtigt.
  - Die an allgemeinen Schulen eingerichteten kooperativen Organisationsformen gemeinsamen Unterrichts (sog. Kooperationsklassen nach § 15 Abs. 6 SchG, die den früheren Außenklassen entsprechen) werden nicht berücksichtigt.
- Es ist bei der Meldung nicht danach zu unterscheiden, ob es sich bei den Leistungsbeziehern um Schüler mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bil-

[1] Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden von „Schülern" gesprochen; wobei jeweils beide Geschlechter umfasst sind.

dungsangebot im Sinne von § 82 Abs. 1 SchG handelt oder um Schüler ohne einen solchen Anspruch[2].

- Nach § 2 Abs. 2 AusgleichsG werden Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderschwerpunkt Lernen bei den Ausgleichsleistungen nicht berücksichtigt. Der gesetzlichen Regelung liegt – im Sinne einer pauschalen Betrachtungsweise – die Annahme zu Grunde, dass die weit überwiegende Mehrzahl dieser Schüler keine Hilfeleistungen nach den oben genannten Bestimmungen des SGB VIII bzw. SGB XII erhält. Davon kann pauschal auch bei der Erhebung ausgegangen werden, so dass ein Abgleich mit den Daten der Schulverwaltung zu Schülern mit diesem Förderschwerpunkt nicht notwendig ist.
- Schüler öffentlicher allgemeiner Schulen, welche auf Grundlage der genannten Bestimmungen des SGB VIII bzw. SGB XII lediglich „Therapiemaßnahmen" außerhalb der Schule , wie z.B. bei LRS oder Hausaufgabenbetreuung, erhalten, werden bei der Erhebung nicht erfasst.

Die Stadt- und Landkreise werden gebeten, die demnach relevanten Schülerzahlen jährlich an das Land zu melden. Das Statistische Landesamt wird hierfür ein Online-Meldeverfahren bereitstellen. Dieses Verfahren wird jedoch bis zum diesjährigen Stichtag voraussichtlich noch nicht zur Verfügung stehen, so dass zu diesem Zeitpunkt keine Dateneingabe erfolgen kann. Daher muss von den Stadt und Landkreisen sichergestellt werden, dass nach Bereitstellung des Online-Meldeverfahrens die **stichtagsbezogenen** Daten verfügbar sind.

Zur Vorbereitung des Online-Meldeverfahrens im Rahmen des Verfahrens IDEV **werden die Stadt- und Landkreise gebeten, einen Ansprechpartner und eine E-Mail-Adresse für die Übermittlung der IDEV-Zugangsdaten gegenüber dem Stat. Landesamt zu benennen** (an die E-Mail-Adresse [redacted]).

Das Kultusministerium setzt den finanziellen Ausgleich für das jeweilige Schuljahr fest und leistet ihn durch eine einmalige Zahlung zu dem auf das jeweilige Schuljahr folgenden 10. September. **Die Stadt- und Landkreise werden daher gebeten, dem Stat. Landesamt eine E-Mail-Adresse für die Information über die Bereitstellung der Leistungsbescheide zum Download zu übermitteln** (ebenfalls an die vorstehend genannte E-Mail-Adresse). Die Leistungsbescheide werden analog zum Vorgehen beim kommunalen Finanzausgleich bereitgestellt.

[2] Siehe aber den Hinweis am Ende des Schreibens zu den Anforderungen bei der Kostenevaluation!

Der KVJS wird für das Jahr 2015 eine Plausibilitätsprüfung vornehmen, indem die gemeldeten Schülerzahlen mit den Fallzahlen aus der Datenerhebung Eingliederungshilfe aus 2014 verglichen werden.

Die Ausgleichsleistungen des Landes an die Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungs- und Jugendhilfe werden in den Schuljahren 2015/2016 bis 2018/2019 in einem gesonderten Verfahren evaluiert. Für diese Evaluation wird ein zwischen dem Kultusministerium und den kommunalen Landesverbänden abgestimmtes Kostentableau zur Verfügung gestellt werden. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei der Erhebung der Kosten differenziert werden wird, ob diese für Schüler mit oder ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot entstanden sind.

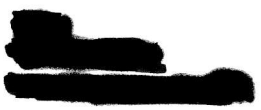

Anlage 8: Auszüge aus dem Experteninterview mit Herrn Jens Theobaldt und Frau Elke Fetzer-Pflug von der Stadt Filderstadt, am 30.01.2017

- **Frage: Wie viele Inklusionsfälle wurden im Schuljahr 2015/16 in der Stadt Filderstadt erfasst? Besuchen alle diese Schüler dieselbe Schule? (00:14-00:33)**
    - Die Stadt Filderstadt hatte 7 Inklusionsschüler, diese besuchten alle dieselbe Grundschule.

- **Frage: Wie viele Schüler hat die Stadt Filderstadt insgesamt? (00:35-00:52)**
    - Ca. 5.000 Schülerinnen und Schüler

- **Frage: Existieren an den weiterführenden Schulen keine Inklusionsfälle? (00:53-02:13)**
    - An einer weiterführenden Schule gibt es zwei Körperbehinderte Schüler/innen und einen autistischen Schüler/in, aber es handelt sich nicht in dem Sinne um Inklusionsschüler gemäß diesem Gesetz (AusgleichsG). Diese laufen als regelbeschult mit Betreuungsbedarf, hiermit ist die Eingliederungshilfe befasst (Beförderung, Betreuung). Diese gelten somit als regelbeschult und nicht als inklusiv beschult.
      Das ist den einzelnen Fällen geschuldet wie die Eingliederungshilfe den Schülern einen Betreuer zur Verfügung stellt, manch ein Betreuer wird nur zu Beginn des Schuljahres benötigt, grade bei autistischen Kindern und bei anderem Bedarf z.B. körperbehinderten Kindern, werden die Betreuer als Hilfe für den Schulweg benötigt.

- **Frage: Welche Kosten für bspw. zusätzliches Material sind im Zuge der schulischen Inklusion angefallen bzw. gab es überhaupt zusätzliche Kosten? (04:51-05:38)**
    - Es sind Kosten angefallen, diese konnten wir jetzt nicht quantifizieren. Bei der Stadt Filderstadt ist es so geregelt: Die Schulen haben einen eigenständigen Schuletat, in diesem haben sie Budgetfreiheit.

(Anmerkung: Nach dem Interview konnte eine Kollegin von Herrn Theobaldt und Frau Fetzer-Pflug uns mitteilen, dass die Ausgaben für zusätzliche Anschaffungen auf Grund der schulischen Inklusion ca. 80 € betragen.)

- **Frage: Wurden Umbauarbeiten für die schulische Inklusion durchgeführt? Lassen sich die Kosten bestimmen und trägt das Land die kompletten Kosten nach der VwV Umbau Inklusion? (06:43-07:32)**
    - Es ist so, dass bei den 7 Fällen in der Grundschule kein Umbau erforderlich war in diesem Sinne. Was wir machen mussten war die Einrichtung einer Behindertentoilette mit Liegemöglichkeit, hierbei sind Kosten in Höhe von 1.000 € entstanden. Wir haben einen Antrag auf Erstattung gestellt, es liegt uns aber noch kein Bescheid vor. Wir gehen aber davon aus (dem Grunde nach haben wir die Rückmeldung bekommen), dass diese Kosten erstattungsfähig sind.

- **Frage: Wie ist die Schülerbeförderung in der Stadt Filderstadt organisiert? (07:45-10:55)**
    - Im Landkreis Esslingen läuft es so, wir müssen jährlich die Beförderungsmaßnahmen für Grundschulförderklassen, Förderschulen und seit neustem die Inklusionskinder ausschreiben. Grund dafür ist die jährlich schwankende Schüleranzahl mit Bedarf nach Schülerbeförderung. Wir schließen die Verträge ab, müssen uns diese vom Landratsamt genehmigen lassen. Derzeit haben wir zwei verschiedene Beförderungsunternehmen, diese Sonderbeförderung oder grade im Punkto Behindertenbeförderung arbeiten wir mit den Johannitern zusammen. Das Andere ist ein Beförderungsunternehmen welches bei der Ausschreibung den Zuschlag erhalten hat.

      Und dann gehen wir in Vorleistung, wir bekommen die monatliche Rechnung von dem Beförderungsunternehmen und reichen das dann am Ende des Halbjahres oder Haushaltsjahres beim Landratsamt ein und bekommen das Geld erstattet.

      Für Schüler mit dem Bedarf nach Schülerbeförderung gibt es einen Höchstsatz von 1.280 € pro Schüler. Bei den inklusiv beschulten Kindern

gilt ebenfalls der Höchstsatz, bei nicht inklusiv beschulten Kindern mit Förderbedarf übernimmt darüberhinausgehende Kosten zu einem Teil die Eingliederungshilfe und zum anderen Teil das Nahverkehrsamt. Das heißt der Antrag bzw. die Rechnung muss immer an zwei Stellen eingereicht werden.

- **Frage: Wie viele Kinder nutzen derzeit die Schülerbeförderung (ohne Grundschulförderklassen)? (12:55-13:29)**
    - Drei an die Grundschule, zwei an die weiterführende Schule und acht in die Förderschule

- **Frage: Somit nutzen derzeit drei Inklusionsfälle die Schülerbeförderung? (13:30-13:57)**
    - Ja.

- **Frage: Lässt sich das kostenmäßig eingrenzen was explizit für die drei Inklusionsfälle bezahlt wird? (13:58-15:10)**
    - Für dieses Schuljahr von September bis Dezember sind nur für die Inklusionsschüler ca. 7.000 € angefallen. Der Schultag kostet uns 114 €.

- **Frage: Was kostete ca. die Schülerbeförderung die Stadt Filderstadt pro Jahr? (2014 und 2015) (16:00-17:50)**
    - Schuljahr 2014/15 gab es noch keine Inklusionsfälle, dennoch wurde ein Regelbeschultes Kind befördert, Kosten ca. 4.000 €.
      Weitere Kosten sind für die Beförderung an Förderschulen entstanden in Höhe von ca. 14.000 €.
    - Schuljahr 2015/16 waren es zwei regelbeschulte Kinder, Kosten ca. 11.000 €. Des Weiteren sind Kosten für die Schülerbeförderung an Förderschulen in Höhe von ca. 16.000 €.
    - Hierbei sind jetzt keine Inklusionskinder, diese gibt es seit diesem Schuljahr.

- **Frage: Hat der Landkreis diese Kosten komplett erstattet? (17:51-18:10)**
    - Ja einmal komplett vom Nahverkehrsamt und im anderen Fall das Nahverkehrsamt in Verbindung mit der Eingliederungshilfe. Vom Prinzip sind wir nur Dienstleister für den Landkreis im Rahmen der Schülerbeförderung.

Anlage 9: E-Mail einer Schule der Stadt Wendlingen am Neckar, 09.02.2017

- Welche zusätzlichen Materialien, Ausstattungsgegenstände, Unterlagen etc. wurden im Zuge des inklusiven Unterrichts (Schuljahr 2015/16 und 2016/17) benötigt?

  In unserer Schule werden aktuell „nur" Kinder mit Hörschädigung inklusiv unterrichtet und Kinder mit festgestelltem sonderpäd. Bedarf am SBBZ für den Bereich soziale und emotionale Entwicklung. Hier benötigen wir keine zusätzliche Ausstattung oder Materialien, nur besonders gute Nerven. Allerdings „zählen" diese Kinder nicht bei uns, sondern bei deim SBBZ. Das bedeutet, dass wir keine zusätzlichen gelder für Unterrichtsmaterialien für diese Kinder bekommen.

- Welche Kosten sind hierbei konkret entstanden und sind schon Ausgaben für die folgenden Schuljahre geplant?

  s. Frage 1

-

- Wurde Ihr Schuletat auf Grund der schulischen Inklusion erhöht und falls ja um welchen Betrag? (ggf. Wie setzt sich der Betrag zusammen?)

  Nein, es gab keine Erhöhung des Schuletats.

- Laut Frau Stanger wurde in der [redacted] bereits eine Akustikdecke eingebaut, welche weiteren Umbauarbeiten wurden zwecks der Inklusion durchgeführt bzw. sind in Planung?

  Da im September ein weiteres Kind mit Hörschädigung in unsere Schule aufgenommen wird, muss ein weiterer Klassenraum mit Akustikdecke versehen werden, um auch diesem Kind die bestmöglichen Lernvoraussetzungen zu ermöglichen.

  Ansonsten besteht keine Notwendigkeit zum Umbau.

Anlage 10: Aufstellung: Bauliche Aufwendungen der Stadt Wendlingen am Neckar, 07.02.2017

Sehr geehrter Herr Bauer,

Entschuldigung für die verspätete Antwort.
Anbei erhalten Sie die gewünschte Auflistung der Maßnahmen in den letzten Jahren:

Nr.	Objekt	Leistungsbeschreibung	Kosten
1.	[redacted]	ca. 74 m² abgehängte Knauf-Akustikdecke ausgeführt. Ausführung Sommerferien 2015.	10.622,04 €
		ca. 11 m² Ligno tren Akustikwand ausgeführt Ausführung Sommerferien 2015	2.813,24 €
		in den Sommerferien 2017 sollen in einem Raum Akustikplatten 60 x 60 x 5 cm eingebaut werden (Voraussichtl. Kosten)	ca. 5.500,-- €
2.	[redacted]	Akustikplatten 60 x 60x 5 cm an der Decke und an den Wände eingebaut (Ausführung Dez. 2016) (Raumgröße 73 m²)	5.293,-- €
3.	[redacted]	Umrüstung Dreh-Türelement auf Dreh-Automatiktür gesteuert mittels Bewegungsmelder (Ausführung Dez. 2014)	5.890,50 €
4.	**Freibad**		
		Behinderten- Sanitärcontainer aufgestellt (Ausführung Mai 2014)	16.985,52 €
		Behinderten-Liften am Schwimmer-becken aufgestellt (Okt. 2013)	12.276,04 €

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Stadt Wendlingen am Neckar
Stadtbauamt
[redacted]

Anlage 12

Einzelintegration - Entwicklung 2007-2015

Kindergarten

Sozialhilfe SGB XII

Jahr	Fallzahlen	Aufwand
2007	68	445.143 €
2008	71	501.853 €
2009	95	600.173 €
2010	95	718.971 €
2011	109	737.173 €
2012	87	776.241 €
2013	71	643.211 €
2014	60	615.075 €
2015	70	646.641 €

Jugendhilfe SGB VIII

Jahr	Fallzahlen	Aufwand
2007	34	202.003 €
2008	51	254.364 €
2009	64	357.396 €
2010	54	391.563 €
2011	54	410.000 €
2012	59	369.246 €
2013	55	383.613 €
2014	65	463.303 €
2015	76	

Insgesamt

Jahr	Fallzahlen	Aufwand
2007	102	647.146 €
2008	122	756.217 €
2009	159	957.569 €
2010	149	1.110.534 €
2011	163	1.147.173 €
2012	146	1.145.487 €
2013	126	1.026.824 €
2014	125	1.078.378 €
2015	146	646.641 €

Schule

Sozialhilfe SGB XII

Jahr	Fallzahlen	Aufwand
2007	8	77.300 €
2008	10	85.610 €
2009	13	88.061 €
2010	30	177.209 €
2011	40	325.042 €
2012	47	403.165 €
2013	54	594.164 €
2014	73	733.335 €
2015	78	919.495 €

Jugendhilfe SGB VIII

Jahr	Fallzahlen	Aufwand
2007	1	17.851 €
2008	6	20.748 €
2009	9	70.616 €
2010	18	241.373 €
2011	27	295.000 €
2012	27	240.257 €
2013	40	326.019 €
2014	48	393.077 €
2015	72	419.842 €

Insgesamt

Jahr	Fallzahlen	Aufwand
2007	9	95.151 €
2008	16	106.358 €
2009	22	158.677 €
2010	48	418.582 €
2011	67	620.042 €
2012	74	643.422 €
2013	94	920.183 €
2014	121	1.126.412 €
2015	150	919.495 €

fortgeschrieben: 09.02.2016 ([redacted] Herr Pfeiler)
Fallzahlen jeweils Stand 31.12.

Anlage 14: Telefonat am 07.02.2017 mit Mitarbeitern der Schülerbeförderung des Landratsamtes Esslingen

Im Jahr **2015** hatte der Landkreis Esslingen für die Schülerbeförderung:

19,0 Millionen Euro Ausgaben, davon entfielen 6,5 Millionen Euro auf Vertragsfahrten, fast ausschließlich Beförderungsmaßnahmen für behinderte Schülerinnen und Schüler. Die restlichen Ausgaben unter anderem für Zuschüsse an.

9,5 Millionen Euro Einnahmen, hauptsächlich aus Eigenanteilen der VVS-School Tickets.

Im Jahr **2016** hatte der Landkreis Esslingen für die Schülerbeförderung:

20,0 Millionen Euro Ausgaben, davon entfielen 7,2 Millionen Euro auf Vertragsfahrten.

9,0 Millionen Euro Einnahmen, hauptsächlich aus Eigenanteilen der VVS-School-Tickets.

Landkreis Esslingen

Anlage 1 zu Vorlage /2016

Anlage 15

Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

Jahresbericht 2015

Handlungsfelder
Kennzahlen
Tabellen und Grafiken

Landratsamt Esslingen
Amt für besondere Hilfen
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen a. N.

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Einleitung 3

II. Ergebnisse im Überblick 3

1. Gesamtübersicht 3
   - 1.1 Behinderung und Teilhabe 3
   - 1.2 Entwicklung der Leistungen 4
   - 1.3 Entwicklung der Aufwendungen 5

2. Leistungsempfänger nach Behinderungsarten 6

III. Leistungsempfänger 7

1. Eingliederungshilfe für Kinder 7
   - 1.1 Verteilung nach Leistungsarten 7
   - 1.2 Vorschulische und schulische Förderung 8

2. Eingliederungshilfe für Erwachsene 9
   - 2.1 Verteilung nach Leistungsarten 9
   - 2.2 Wohnen Erwachsene 9
   - 2.3 Tagesstruktur für Erwachsene 11

IV. Persönliches Budget 12

V. Widersprüche und Klagen 12

I. Einleitung

Die Inklusion von Menschen mit Behinderungen ist in den letzten Jahren immer stärker in den gesellschaftlichen Fokus gerückt. Neben den Möglichkeiten im Alltag, z. B. bei Barrierefreiheit und Freizeitkontakten, sind die Sozialhilfeträger gefordert, individuell auf die Wünsche bei der Teilhabe einzugehen. Dies erfolgt insbesondere über flexibel ausgestaltete Begleitungen bei ambulant betreuten Wohnformen sowie beim Persönlichen Budget.

Zum Schuljahr 2015/16 wurde das Schulgesetz geändert und damit die Sonderschulpflicht aufgehoben. Dies hat zur Folge, dass Eltern wählen können, ob mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eine allgemeine Schule oder ein Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum besucht wird. Für die Mehrkosten der schulischen Inklusion stellt das Land den Stadt- und Landkreisen für das Schuljahr 2015/16 insgesamt 6,4 Mio. € als Ausgleichszahlung zur Verfügung. Auf den Landkreis Esslingen sind davon 284.152 € entfallen.

Der demographische Faktor erfordert auch bei der Seniorenbetreuung neue und differenzierte Angebote, je nach Art und Schwere der Beeinträchtigungen. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) wird mit der Vertragskommission Ideen und Möglichkeiten erarbeiten.

Ein neues Bundesteilhabegesetz liegt als Regierungsentwurf vor und soll über mehrere Schritte von 2017 bis 2020 in Kraft treten. Damit soll die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt werden. Darüber hinaus wird mit diesem Gesetz das Schwerbehindertenrecht ebenfalls weiterentwickelt.

Auch für das Fallmanagement stellen diese Entwicklungen neue Herausforderungen dar. 2015 wurden 419 Hilfeplangespräche geführt. Bei der Hilfeplanung ist das Ziel, eine möglichst passgenaue und individuelle Maßnahme mit allen Akteuren der Eingliederungshilfe zu vereinbaren und die Wirksamkeit der Hilfen bei Fortschreibungsgesprächen zu überprüfen.

Im Juli 2015 startete das flexibel Ambulant Betreute Wohnen für Menschen mit wesentlicher seelischer Behinderung im Landkreis Esslingen. Hierbei muss im Rahmen der Gesprächsführung und Informationsgewinnung ein direkter Zusammenhang zwischen Hilfebedarf und Vergütungshöhe hergestellt werden.

Neben dem Jahresbericht der Eingliederungshilfe im Landkreis Esslingen beteiligt sich die Eingliederungshilfe am landesweiten Benchmarking der Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg durch den KVJS.

II. Ergebnisse im Überblick

1. Gesamtübersicht

1.1 Behinderung und Teilhabe

Voraussetzung für die Bewilligung von Leistungen der Eingliederungshilfe ist das Vorliegen einer Behinderung nach § 53 SGB XII in Verbindung mit der Eingliederungshilfe-Verordnung.
Danach sind Personen leistungsberechtigt, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teil-

zuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind.
Sofern die Behinderung nicht erkennbar besteht, erfolgt die Feststellung durch das Gesundheitsamt.
Die Zuordnung zum anspruchsberechtigten Personenkreis sagt allerdings noch nichts darüber aus, dass auch Leistungen der Eingliederungshilfe erforderlich sind, bzw. über die im Einzelfall notwendigen Hilfeformen und Hilfearten.
Neben der medizinischen Diagnose sind daher im Hilfeplangespräch insbesondere die Teilhabebeeinträchtigungen unter Einbeziehung von Kontextfaktoren und der individuellen Potentiale zu beurteilen, um die geeignete Hilfe zu leisten.

1.2 Entwicklung der Leistungen

Zum Stichtag 31.12.2015 erhielten insgesamt 2.382 Personen Leistungen der Eingliederungshilfe. Gegenüber dem Vorjahr beträgt die Steigerung 3,3% (2.307 Personen in 2014).
Bei den Leistungsarten ist eine deutliche Zunahme um 32 Personen (8,3%) im Ambulant Betreuten Wohnen festzustellen. Dies ist zu begrüßen, da gleichzeitig bei den stationären Wohnformen nur eine geringfügige Zunahme um 10 Personen (1,2%) vorliegt. Damit wird ein Grundanliegen des Fallmanagements im Rahmen der Fallsteuerung und der Teilhabeplanungen erreicht.

Die Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

Leistungsart	2011	2012	2013	2014	2015	Trend
Ambulante Hilfen	10	nicht auswertbar	18	28	28	→
Integration in Kindertageseinrichtungen	109	87	71	60	70	↗
Integration in Schulen	40	47	54	73	78	↗
Teilstationärer Schulkindergarten	14	17	18	17	21	↗
Teilstationäre Sonderschule	34	27	29	31	28	↘
Berufliche Ausbildung, Hochschule	7	3	0	0	0	→
Ambulant Betreutes Wohnen	348	405	371	386	418	↗
Familienpflege	24	24	25	29	34	↗
Persönliches Budget	15	29	35	39	39	→
Private Sonderschulen am Heim	39	39	35	32	36	↗
Heimsonderschulen (priv. + staatl.)	39	44	43	47	46	↘
Teilstationärer WfbM-Arbeitsbereich	600	595	604	615	629	↗
Teilstationäre Tagesbetreuung	20	7	7	9	10	↗
Teilstationärer Förder- u. Betreuungsbereich	87	84	89	91	85	↘
Stationäre Teilhabeleistungen (z.B. FuB)	419	418	439	471	467	↘
Therapeutische Wohngruppen	9	11	9	11	23	↗
Stationärer WfbM-Arbeitsbereich	384	374	363	354	357	↗
Stationärer WfbM-Berufsbildungsbereich	18	24	23	14	13	↘
Gesamt	**2.217**	**2.235**	**2.233**	**2.307**	**2.382**	↗

Abbildung 1: Entwicklung der Leistungsempfänger von 2011 - 2015

Die nachfolgende Abbildung mit der Kennziffer „Leistungsempfänger je 1.000 Einwohner“ ermöglicht den Vergleich mit den umliegenden Landkreisen und dem Landesdurchschnitt in Baden-Württemberg.

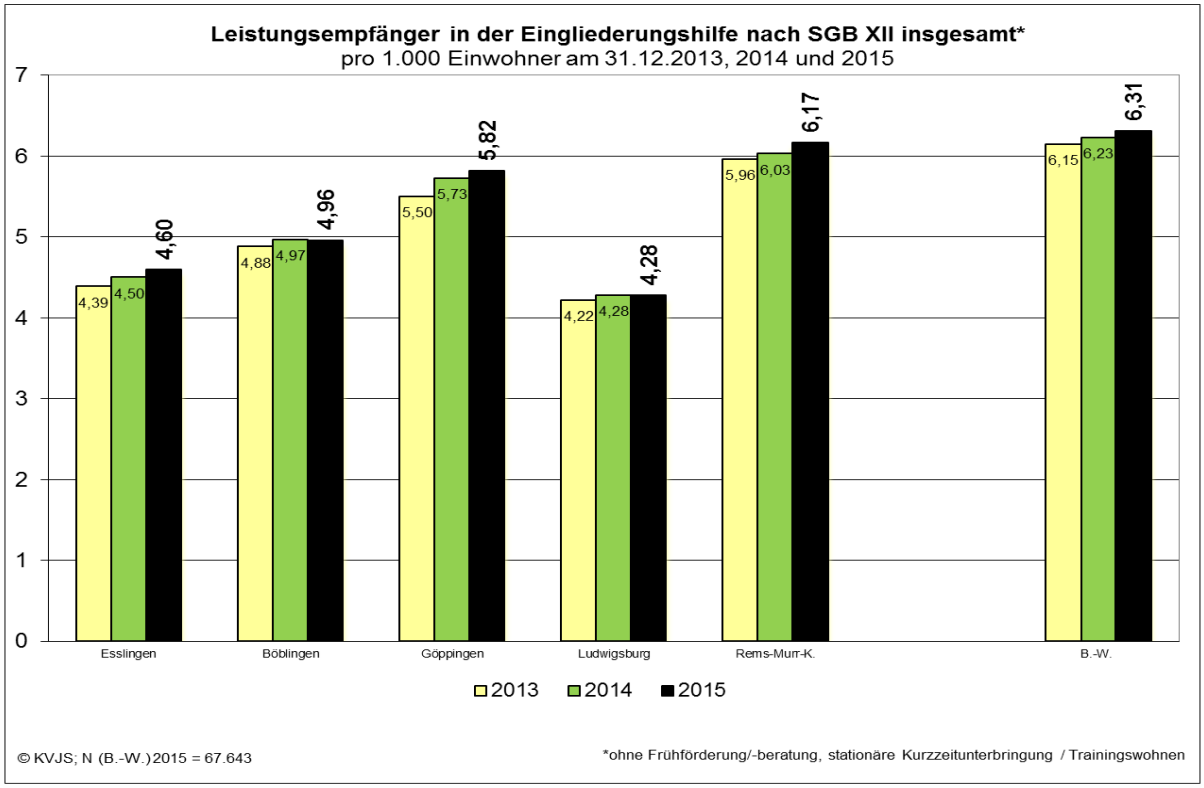

Abbildung 2: Leistungsempfänger insgesamt pro 1.000 Einwohner von 2013 - 2015

1.3 Entwicklung der Aufwendungen

Im Jahr 2015 betrug der Bruttoaufwand für die Leistungen der Eingliederungshilfe insgesamt 74.972.846 €. Die Summe beinhaltet auch den in stationären Einrichtungen gewährten Lebensunterhalt. Seit 2010 stellt sich die Entwicklung wie folgt dar:

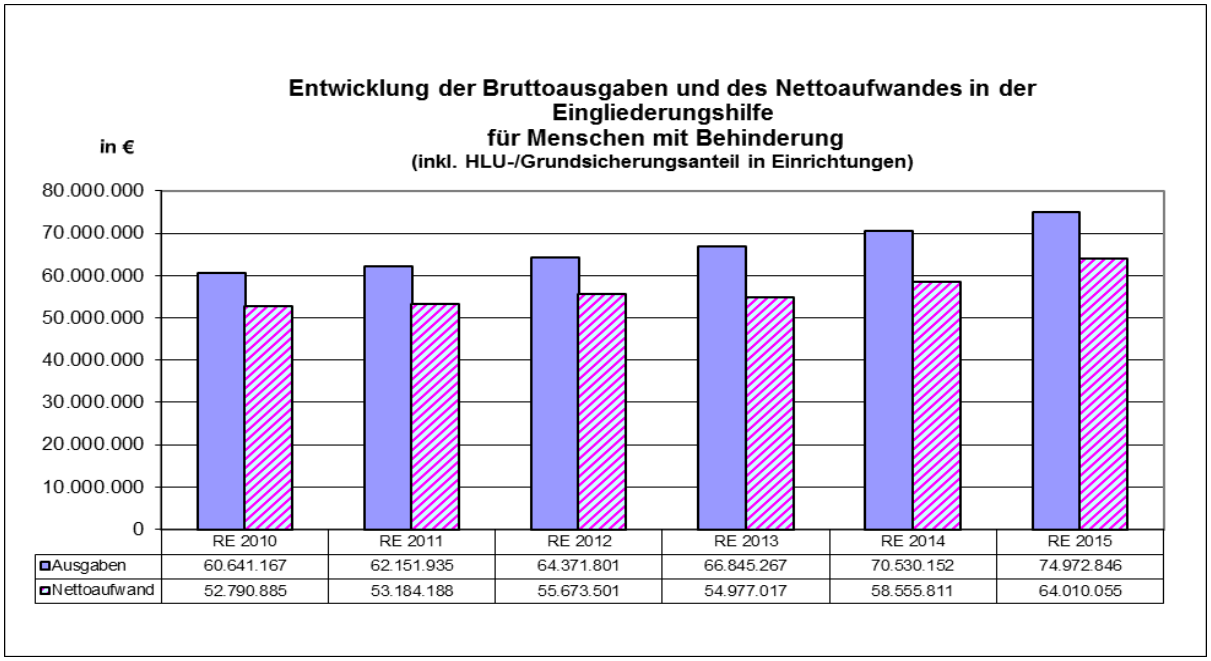

	RE 2010	RE 2011	RE 2012	RE 2013	RE 2014	RE 2015
Ausgaben	60.641.167	62.151.935	64.371.801	66.845.267	70.530.152	74.972.846
Nettoaufwand	52.790.885	53.184.188	55.673.501	54.977.017	58.555.811	64.010.055

Abbildung 3: Entwicklung des Bruttoaufwandes und des Nettoaufwandes von 2010 - 2015

2015 wurden Erträge in Höhe von 10.962.791 € (2014 = 11.974.340 €) erzielt. Es handelt sich hierbei überwiegend um Einnahmen aus Kostenbeiträgen, die von den Leistungsempfängern zu entrichten sind, Sozialleistungen (z.B. Rente, BAföG, Wohngeld), Unterhalt und Leistungen aus der Pflegeversicherung.
Der Nettoaufwand für das Jahr 2015 betrug 64.010.055 € und liegt um 9,3**%** über dem Vorjahr. Der jährliche Kostenanstieg ist auf die steigenden Fallzahlen mit höheren durchschnittlichen Kosten zurück zu führen. Die Fallkostensteigerung resultiert aus Tariferhöhungen, die zu jährlichen Vergütungsanpassungen für die Einrichtungen und Dienste führen. Darüber hinaus erfolgten noch Nachzahlungen für 2014.

Pro Einwohner ergeben sich für den Landkreis Esslingen und die umliegenden Landkreise folgende Nettoaufwände:

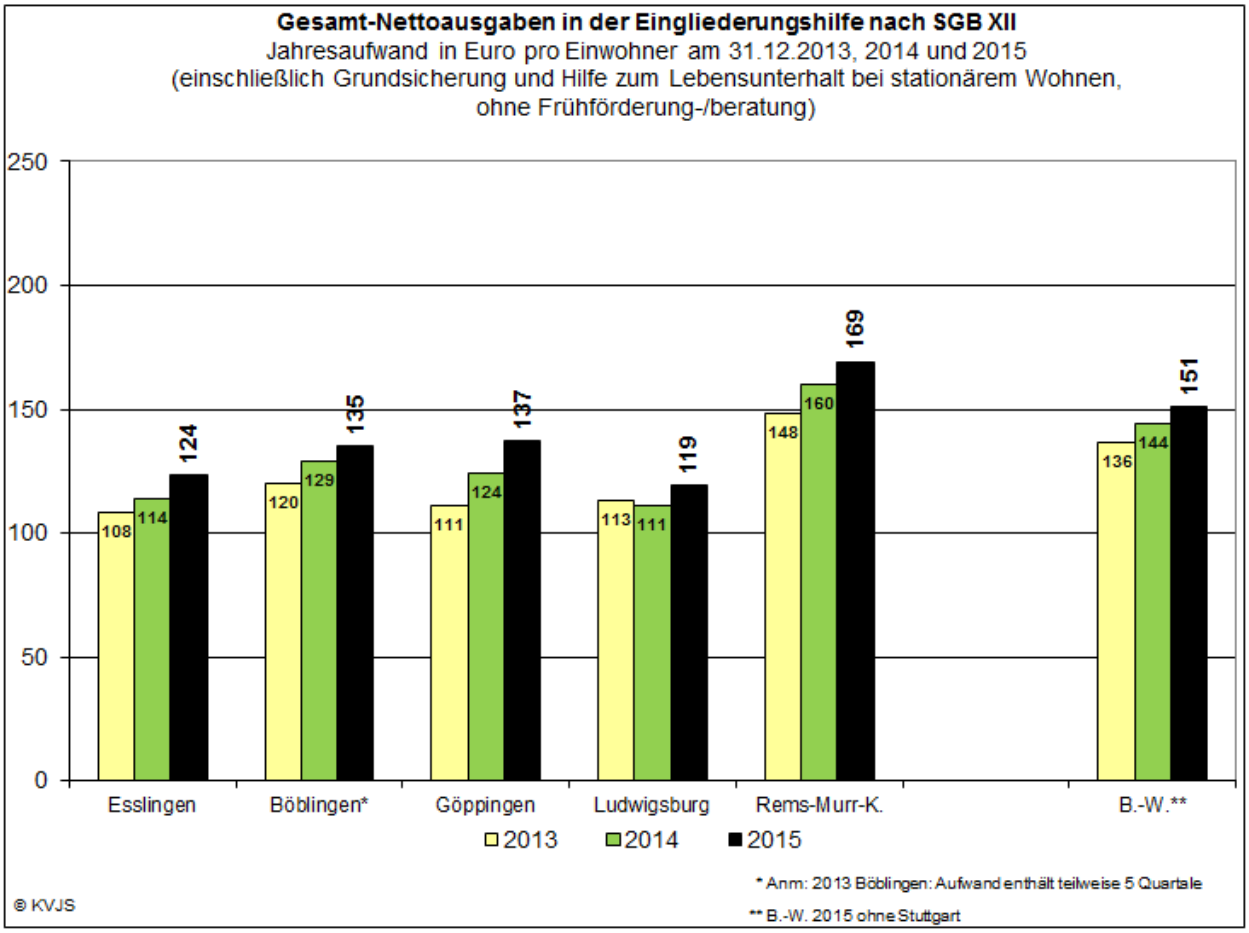

Abbildung 4: Nettoaufwand pro Einwohner von 2013 - 2015

2015 betrug der Nettoaufwand 124 € je Einwohner. Damit liegt der Landkreis Esslingen wie die meisten umliegenden Landkreise unter dem Landesdurchschnitt von 151 €.

2. Leistungsempfänger nach Behinderungsarten

Bei den Behinderungsarten wird unterschieden zwischen Menschen mit einer geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderung. Nach wie vor stellen Menschen mit einer geistigen Behinderung die größte Personengruppe dar. Hinsichtlich der Abgrenzung zwischen den Behinderungsarten ist zu beachten, dass bei einer mehrfachen Behinderung oft nicht eindeutig festzustellen ist, welche Behinderungsart im Vordergrund steht. Menschen mit einer Sinnesbehinderung (Hör-, Sprach- oder Sehbehinderung) sind den körperlich behinderten Menschen zugeordnet.

Die Eingliederungshilfe soll drohende Behinderungen verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen beseitigen oder mildern und die Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft eingliedern.

Die Verteilung nach den Behinderungsarten ist der nachfolgenden Grafik zu entnehmen.

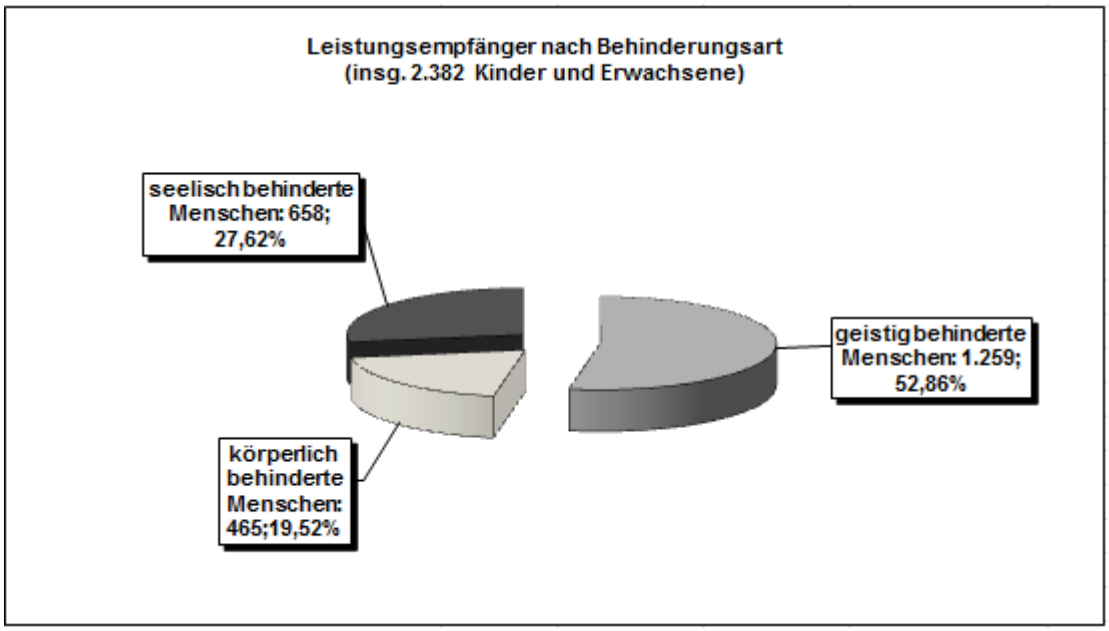

Abbildung 5 : Leistungsempfänger nach Behinderungsarten im Landkreis

III. Leistungsempfänger

Die insgesamt 2.382 Leistungsempfänger verteilen sich entsprechend ihrem Lebensalter und den behinderungsbedingten Bedarfen auf unterschiedliche Leistungsbereiche, welche sich in vorschulische, schulische und berufliche Förderung sowie die Förderung für Erwachsene und speziell für Senioren gliedern.

1. Eingliederungshilfe für Kinder

1.1 Verteilung nach Leistungsarten

Leistungsart	2011	2012	2013	2014	2015	Trend
Ambulante Hilfen für Kinder	0	0	10	15	15	→
Integration in Kindertageseinrichtungen	109	87	71	60	70	↗
Integration in Schulen	40	47	54	73	78	↗
Teilstationärer Schulkindergarten (privat)	14	17	18	17	21	↗
Teilstationäre Sonderschule (privat)	34	27	29	31	28	↘
Familienpflege				10	13	↗
Private Sonderschulen am Heim	39	39	35	32	36	↗
Heimsonderschulen (priv. + staatl.)	39	44	43	47	46	↘
Kinder gesamt	**276**	**261**	**260**	**285**	**307**	↗

Abbildung 6: Leistungsempfänger je Leistungsart Kinder von 2011 - 2015
(zu den Kindern zählen auch Schüler über 18 Jahre)

1.2 Vorschulische und schulische Förderung

a) außerhalb von Einrichtungen

Bei den ambulanten Hilfen handelt es sich z. B. um Kosten für eine Autismus-Therapie oder Einzelfallhilfen bei den Familien-Entlastenden-Diensten.

Die Integrationshilfen in Kindertageseinrichtungen haben sich nach einem Rückgang seit 2012 wieder auf den Stand von 2013 erhöht. Ob es sich um eine Trendwende handelt, bleibt abzuwarten. Nach wie vor ist es das vorrangige Ziel, Erzieher*innen so weit zu qualifizieren, dass Kinder mit Behinderung möglichst auch ohne zusätzliche Unterstützung mit betreut werden können. Dies erfolgt durch Unterstützung und Schulung, vor allem durch die Interdisziplinäre Frühförderstelle.
Der Aufwand für die Integration in Kindergärten betrug 646.641 €.

2015 wurden für 78 Schüler Integrationsleistungen erbracht. Die Leistungsspanne im Einzelfall liegt monatlich zwischen 200 € bis 3.000 €, in Einzelfällen auch darüber.
Seit dem Schuljahr 2015/16 beteiligt sich das Land mit einer sogenannten Kopfpauschale an den Kosten für die schulische Inklusion an den öffentlichen allgemeinen Schulen. Für das Schuljahr 2015/16 stehen insgesamt 6,4 Mio. € zur Verfügung. Auf den Landkreis Esslingen entfielen davon 284.152 €. An den Kosten für Schulbegleitungen an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum sowie an privaten allgemeinen Schulen beteiligt sich das Land nicht.
Das Schulgesetz lässt auch Gruppenlösungen zu. Hierdurch sollen Synergieeffekte erreicht werden. Erste Umsetzungen laufen derzeit an. Erfahrungswerte liegen jedoch noch nicht vor.

Der Vergleich zu anderen Landkreisen ist der nachfolgenden Grafik zu entnehmen.

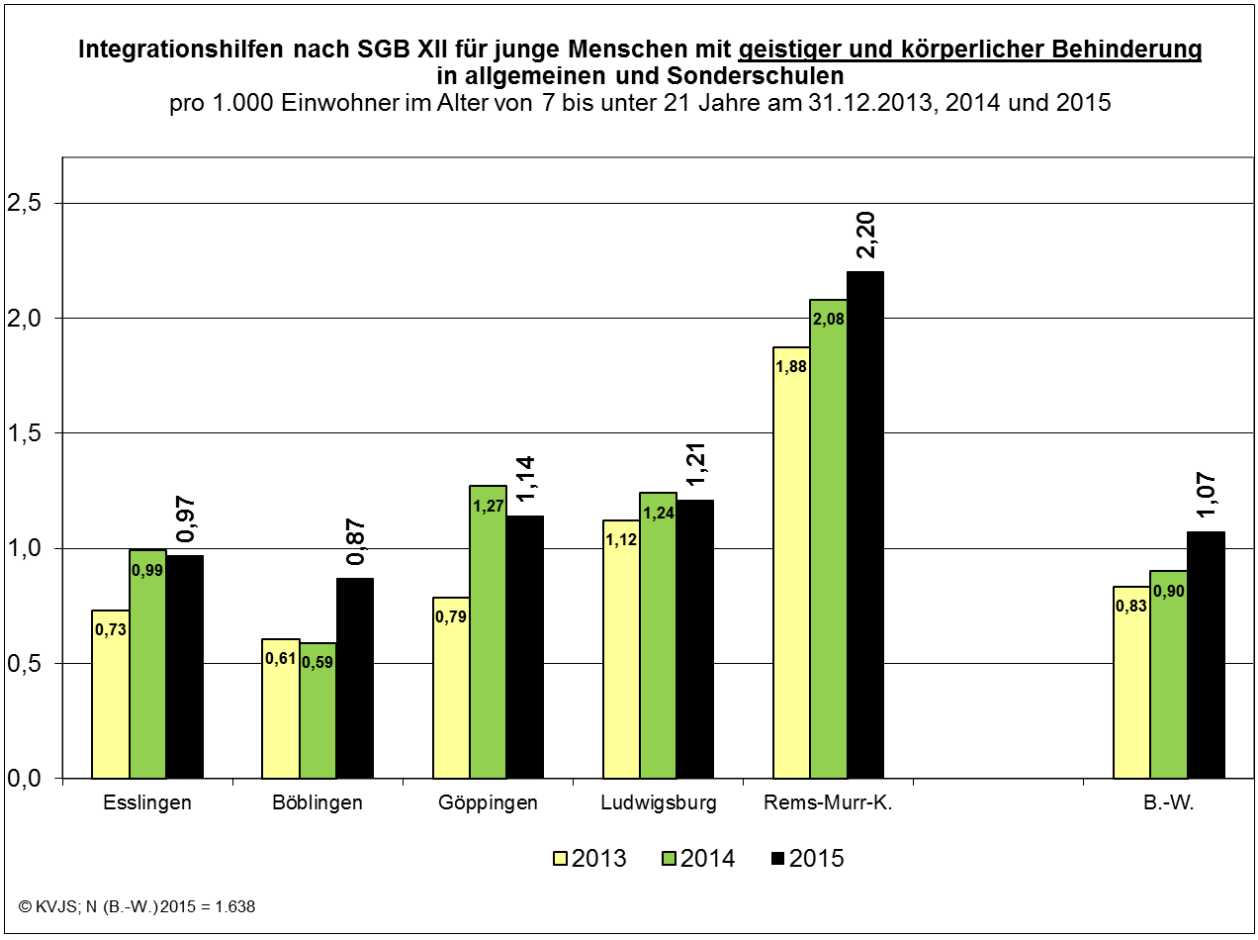

Abbildung 7: Ambulante Integration von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Schulen von 2013 - 2015

b) innerhalb von Einrichtungen

2015 erhielten 82 Kinder (2014 = 79) Eingliederungsleistungen für den Besuch einer Heimsonderschule, einer Sonderschule am Heim oder eines privaten Schulkindergartens.
Die Hilfe wird gewährt, sofern kein passendes schulisches Angebot im Landkreis vorhanden ist oder aufgrund der Schwere der Behinderung, die eine Betreuung des Kindes zu Hause nicht mehr möglich macht.

2. Eingliederungshilfe für Erwachsene

Zum Stichtag 31.12.2015 erhielten im Landkreis Esslingen 2.075 volljährige Menschen mit Behinderungen Leistungen der Eingliederungshilfe.

2.1 Verteilung nach Leistungsarten

Leistungsart	2011	2012	2013	2014	2015	Trend
Ambulante Hilfen Erwachsene	10	0	8	13	13	→
Berufliche Ausbildung, Hochschule	7	3	0	0	0	→
Ambulant Betreutes Wohnen	348	405	371	386	418	↗
Familienpflege	24	24	25	19	21	↗
Persönliches Budget	15	29	35	39	39	→
Teilstationärer WfbM-Arbeitsbereich	600	595	604	615	629	↗
Teilstationäre Tagesbetreuung	20	7	7	9	10	↗
Teilstationärer Förder- u. Betreuungsbereich	87	84	89	91	85	↘
Stationäre Teilhabeleistungen (z.B. FuB)	419	418	439	471	467	↘
Stationäre Therapeutische Wohngruppen	9	11	9	11	23	↗
Stationärer WfbM-Arbeitsbereich	384	374	363	354	357	↗
Stationärer WfbM-Berufsbildungsbereich	18	24	23	14	13	↘
Erwachsene gesamt	**1.941**	**1.974**	**1.973**	**2.022**	**2.075**	↗

Abbildung 8: Leistungsempfänger je Leistungsart Erwachsene von 2011 - 2015

2.2 Wohnen Erwachsene

Bei den Wohnformen ist zu unterscheiden zwischen stationärem Wohnen in Einrichtungen, ambulant betreutem und privatem Wohnen. Als privates Wohnen wird das Wohnen im eigenen Wohnraum ohne weitere Unterstützungsleistungen hierfür bezeichnet; es werden ausschließlich tagesstrukturierende Maßnahmen gewährt (z.B. WfbM). Die Entwicklung im Wohnen stellt eine messbare Größe dar, inwieweit dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ durch zielorientierte Hilfeplanung Rechnung getragen werden konnte.
Der Anteil des stationären Wohnens hat sich in Baden-Württemberg, zugunsten der ambulant betreuten Wohnformen, seit 2005 von 42,3% auf 35,7% verringert. Beim privaten Wohnen beträgt der Anteil nahezu unverändert 44,0%.

Der Anteil im stationären Wohnen stellt sich im Vergleich zu den umliegenden Landkreisen wie folgt dar:

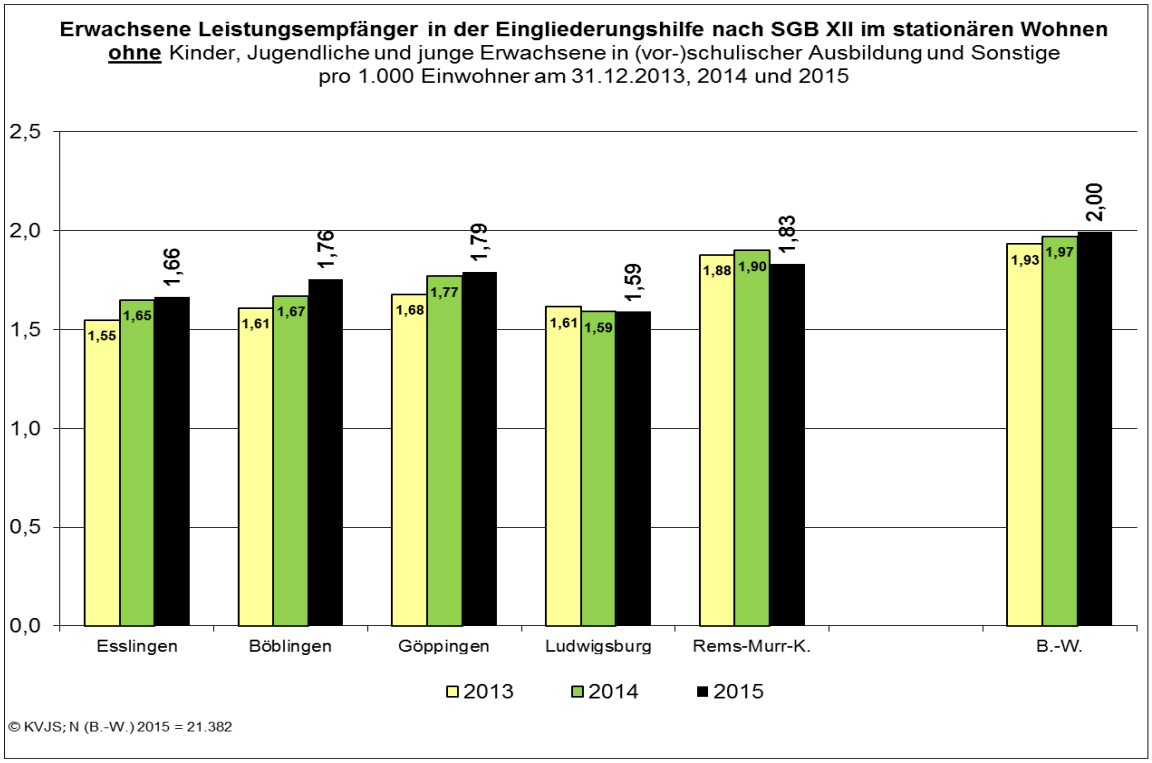

Abbildung 9: Leistungsempfänger im stationären Wohnen je 1.000 Einwohner von 2013 - 2015

Aus der nachfolgenden Abbildung kann eine spürbare Zunahme beim Ambulant Betreuten Wohnen entnommen werden. Die sukzessive Erweiterung dieses Angebotes sowie die Einführung des flexibel Ambulant Betreuten Wohnens für Menschen mit wesentlich seelischer Behinderung tragen zu dieser Entwicklung maßgeblich bei. Leider ist der angespannte Wohnungsmarkt dieser Entwicklung nicht zuträglich.

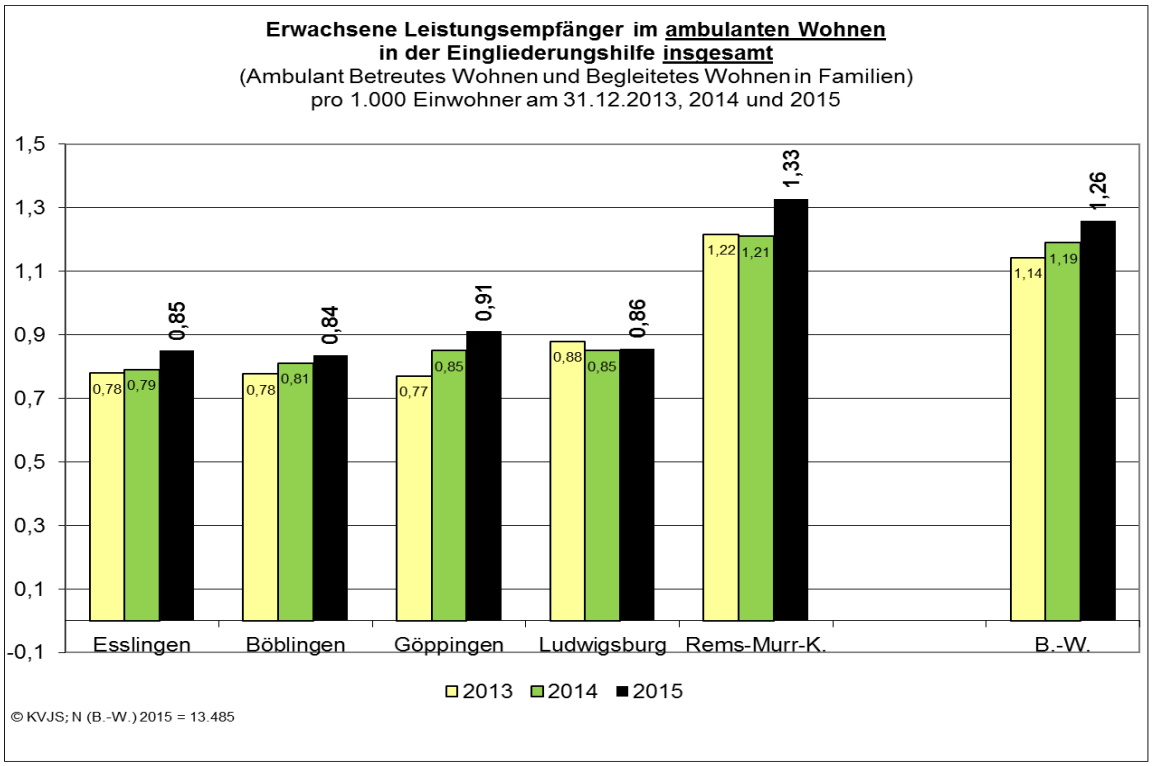

Abbildung 10: Leistungsempfänger im ambulanten Wohnen insgesamt pro 1.000 Einwohner von 2013 - 2015

2.3 Tagesstruktur für Erwachsene

Für die Tagesstruktur für Erwachsene gibt es die Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), den Förder- und Betreuungsbereich (FuB) und die Tagesbetreuung für Erwachsene, insbesondere für Senioren.
Die Anzahl der in einer WfbM beschäftigten Personen hat um 42 Personen (3,7%) zugenommen. (2015 = 1.189, 2014 = 1.147). Der Zuwachs ist insbesondere bei den Personen im Ambulant Betreuten Wohnen entstanden, was die dortige Fallzahlenentwicklung wiederspiegelt.
Im Landesvergleich liegt die Anzahl der Werkstattbeschäftigten pro 1000 Einwohner niedriger.

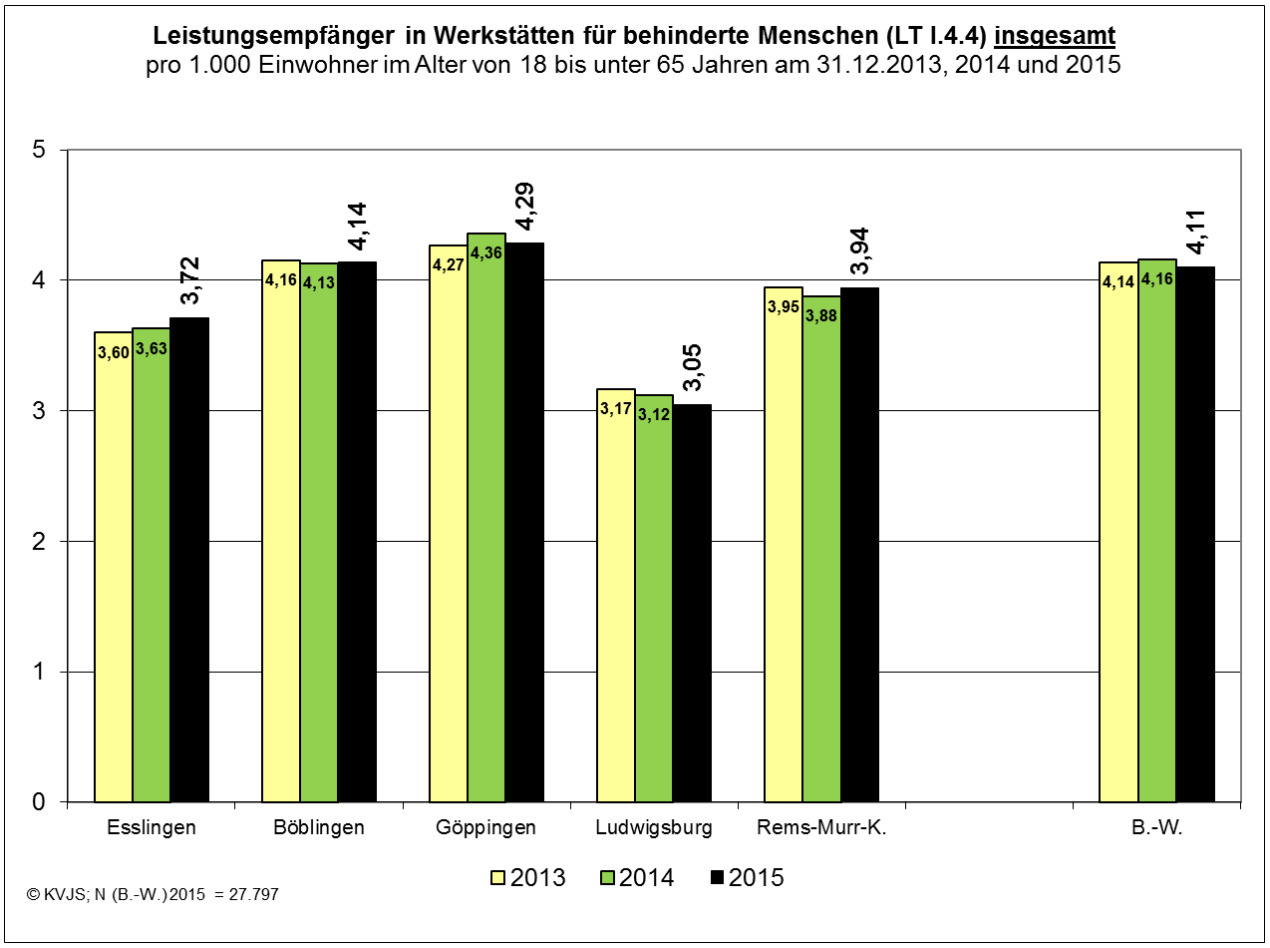

Abbildung 11: Leistungsempfänger in Werkstätten pro 1.000 Einwohner zwischen18 - 65 Jahren von 2013 - 2015

Im Förder- und Betreuungsbereich nahm die Fallzahl in den Vorjahren deutlich zu. In diesem Jahr hat sich die Fallzahl etwas verringert. Dies kann jedoch nicht als Trendwende bewertet werden, denn die zunehmend komplexeren und schwereren Behinderungen werden aufgrund des demographischen Faktors weitere Bedarfe auslösen.
Sofern es gelingt, beim Ausbau der Tagesbetreuung für Senioren ein alternatives Angebot auszugestalten, kann den neuen Anforderungen entsprochen werden.

IV. Persönliches Budget

Die Zahl der Leistungsempfänger hat sich gegenüber dem Vorjahr geringfügig erhöht. Zum Stichtag 31.12.2015 erhielten 39 Personen Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets, 6 Personen konnten die Hilfe im Laufe des Jahres 2015 beenden. Personen, die sich für ein Persönliches Budget entschieden haben, sind in der Regel zufrieden mit dieser Form der Leistungserbringung und können sich einen Wechsel in die Sachleistung nicht vorstellen.
Die Höhe des Persönlichen Budgets reicht von 50 € bis 1.500 € monatlich. Dies macht deutlich, dass mit dem Budget ganz unterschiedliche Bedarfe gedeckt werden. Diese reichen von der Unterstützung bei der Freizeitgestaltung bis zu Assistenzleistungen und sozialpädagogischen Hilfen in allen Lebensbereichen.
Zwischenzeitlich wird ein trägerübergreifendes Budget gemeinsam mit der Agentur für Arbeit im Rahmen des Berufsbildungsbereichs und bei der Freizeitgestaltung erbracht. Beauftragter ist in diesem Fall die Agentur.
Das Persönliche Budget wird nach wie vor nicht im erwarteten Umfang als Leistungsform gewählt. An den hindernden Faktoren hat sich nichts geändert. Es erfordert viel Eigeninitiative der behinderten Menschen bzw. ihrer gesetzlichen Betreuer und ein fehlender Markt macht es schwierig, geeignetes Personal für die Assistenz, Betreuung bzw. Pflege zu finden. Die Budgetnehmer sind von der Kontinuität ihrer Unterstützer abhängig, Krankheitszeiten abzudecken gestaltet sich teilweise problematisch. Weiterhin wird aber die Möglichkeit dieser Hilfeform bei geeigneten Personen in die Hilfeplanung einbezogen.
Allerdings steigt das Interesse körperbehinderter Menschen, die neben einem hohen Pflegebedarf auch Teilhabebedürfnisse haben und in ihrem Wohnumfeld verbleiben möchten. Dies hängt damit zusammen, dass überregionale Anbieter immer mehr Bausteine im Bereich der Budgetverwaltung anbieten. Diese reichen von der Unterstützung bei der Antragstellung bis zur Akquise von Personal und Abrechnung der Löhne. In diesen Fällen erfolgt eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Amt für besondere Hilfen und dem Kreissozialamt. Die Leistungsberechtigten erhalten ein übergreifendes Budget und haben somit - zumindest innerhalb des Landratsamtes Esslingen - nur einen Ansprechpartner.

V. Widersprüche und Klagen

In der Sozialhilfe entscheidet die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, auch über den Widerspruch. Dies erfolgt bei einer spezialisierten Stelle im Sachgebiet. Für Klagen gilt der Sozialgerichtsweg.

2015 wurden insgesamt 41 Widersprüche eingelegt mit folgendem Ergebnis:

Widerspruch zurückgewiesen	Widerspruch stattgegeben (Abhilfe)	Rücknahme	Sonstige/ unzulässig	noch nicht entschieden/ zurückgestellt
25	10	6	0	0

Von den im Jahr 2015 insgesamt erhobenen 24 Klagen stellt sich der Stand des Verfahrens folgendermaßen dar:

Klage zurück-gewiesen	Klage stattge-geben	Klage wurde zu-rückgenommen	Vergleich	noch nicht entschieden
5	2	3	6	8

Anlage 16

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 ◆ 70029 Stuttgart

Herrn/Frau/Oberbürgermeister/ in o.V.i.A.
Große Kreisstadt
Filderstadt
Aicher Str. 9
70794 Filderstadt

Stuttgart 25.08.2016
Durchwahl [redacted]
Telefax [redacted]
Name [redacted]
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)
Aktenzeichen [redacted]
(Bitte bei Antwort angeben)

Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (AusgleichsG) – Ausgleich für Schulträger nach § 1 Absatz 3 AusgleichsG
hier: Festsetzung für das Schuljahr 2015/2016

Der Ausgleich nach § 1 Abs. 3 AusgleichsG wird für das Schuljahr **2015/2016** auf **1.984,50 €** festgesetzt.

Berechnungsgrundlagen:

Land

Gesamtausgleichsbetrag nach § 1 Abs. 5 AusgleichsG:	1.800.000 €
Fallzahl ohne Förderschwerpunkt „Lernen" insgesamt:	2.007 Schüler
Fallzahl Förderschwerpunkt „Lernen" insgesamt:	4.143 Schüler
Prokopfbetrag (auf volle Euro abgerundet):	441 €

Gemeinde

Fallzahl ohne Förderschwerpunkt „Lernen":	1 Schüler
Berechnung: 1 Schüler x 441 € =	***441,00 €***
Fallzahl Förderschwerpunkt Lernen:	7 Schüler
Berechnung: 7 Schüler x 220,50 € =	***1.543,50 €***

Die Zahlung erfolgt zum 12.09.2016 an Ihren Landkreis.

[redacted]

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, PF 10 34 42, 70029 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Anlage 17

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 ◆ 70029 Stuttgart

Herrn/Frau/Bürgermeister/in o.V.i.A.
Wendlingen am Neckar
Am Marktplatz 2
73240 Wendlingen am Neckar

Stuttgart 25.08.2016
Durchwahl [redacted]
Telefax [redacted]
Name [redacted]
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)
Aktenzeichen [redacted]
(Bitte bei Antwort angeben)

Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (AusgleichsG) – Ausgleich für Schulträger nach § 1 Absatz 3 AusgleichsG

hier: Festsetzung für das Schuljahr 2015/2016

Der Ausgleich nach § 1 Abs. 3 AusgleichsG wird für das Schuljahr **2015/2016** auf **3.528,00 €** festgesetzt.

Berechnungsgrundlagen:

Land

Gesamtausgleichsbetrag nach § 1 Abs. 5 AusgleichsG:	1.800.000 €
Fallzahl ohne Förderschwerpunkt „Lernen“ insgesamt:	2.007 Schüler
Fallzahl Förderschwerpunkt „Lernen“ insgesamt:	4.143 Schüler
Prokopfbetrag (auf volle Euro abgerundet):	441 €

Gemeinde

Fallzahl ohne Förderschwerpunkt „Lernen“:	6 Schüler
Berechnung: 6 Schüler x 441 € =	***2.646,00 €***
Fallzahl Förderschwerpunkt Lernen:	4 Schüler
Berechnung: 4 Schüler x 220,50 € =	***882,00 €***

Die Zahlung erfolgt zum 12.09.2016 an Ihren Landkreis.

[redacted]

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, PF 10 34 42, 70029 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 ◆ 70029 Stuttgart

Herrn/Frau/Landrat/Landrätin o.V.i.A. des
Landkreises Esslingen
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen

Stuttgart 25.08.2016
Durchwahl [redacted]
Telefax [redacted]
Name [redacted]
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)
Aktenzeichen [redacted]
(Bitte bei Antwort angeben)

Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (AusgleichsG) – Ausgleich für Träger der Jugend- und Eingliederungshilfe nach § 2 Absatz 1 und 2 AusgleichsG
hier: Festsetzung für das Schuljahr 2015/2016

Der Ausgleich nach § 2 Abs. 1, 2 AusgleichsG wird für das Schuljahr **2015/2016** auf **457.720 €** festgesetzt.

Jugendhilfe
(§ 2 Abs. 1, 2 AusgleichsG in Verb. m. § 35a SGB VIII)

Ausgleichsbetrag:	173.568 €

Berechnungsgrundlagen:

Land

Gesamtausgleichsbetrag nach §2 Abs. 3 S. 1 AusgleichsG:	5.700.000 €
Fallzahl insgesamt zum 21.10.2015:	1.576 Schüler
Prokopfbetrag (auf volle Euro abgerundet):	3.616 €

Landkreis Esslingen

Fallzahlen zum 21.10.2015:	48 Schüler
Berechnung: 48 Schüler x 3.616 € =	*173.568 €*

Eingliederungshilfe

(§ 2 Abs. 1, 2 AusgleichsG in Verb. m. §§ 53, 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII)

Ausgleichsbetrag:	284.152 €

Berechnungsgrundlagen:

Land

Gesamtausgleichsbetrag nach §2 Abs. 3 S. 2 AusgleichsG:	6.400.000 €
Fallzahl insgesamt zum 21.10.2015:	991 Schüler
Prokopfbetrag (auf volle Euro abgerundet):	6.458 €

Landkreis Esslingen

Fallzahlen zum 21.10.2015:	44 Schüler
Berechnung: 44 Schüler x 6.458 € =	*284.152 €*

Die Zahlung erfolgt zum 12.09.2016.

[redacted]

[redacted]

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Anlage 19

Überweisungsbeträge und Zahlungsgrund
zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion
Schuljahr 2015/16

25.08.2016

AGS	Name	Zahlungsgrund	Betrag	**Überweisungs-betrag**	Empfänger	Kreditinstitut	IBAN	BIC
[redacted]		Schulträgerkosten	[redacted]					
[redacted]		Schulträgerkosten	[redacted]					
[redacted]		Schulträgerkosten	[redacted]					
[redacted]		Schulträgerkosten	[redacted]					
[redacted]		Schulträgerkosten	[redacted]					
[redacted]		Schulträgerkosten	[redacted]					
[redacted]		Schulträgerkosten	[redacted]					
[redacted]		Schulträgerkosten	[redacted]					
[redacted]		Schulträgerkosten	[redacted]					
[redacted]		Schulträgerkosten	[redacted]					
[redacted]		Schulträgerkosten	[redacted]					
[redacted]		Schulträgerkosten	[redacted]					
[redacted]	Wendlingen am Neckar, Stadt	Schulträgerkosten	3.528,00 €					
[redacted]		Schulträgerkosten	[redacted]					
[redacted]	Filderstadt, Stadt	Schulträgerkosten	1.984,50 €					
[redacted]		Schulträgerkosten	[redacted]					
[redacted]		Schulträgerkosten	[redacted]					
[redacted]		Schulträgerkosten	[redacted]					
[redacted]	Landkreis Esslingen	Inklusion SGB VIII und SGB XII	457.720,00 €	**485.944,00 €**	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]